

Verbraucherinformationen zu den
Rechtsschutz-Bedingungen
ARB 2017

Guten Tag sehr geehrte Kundin, guten Tag sehr geehrter Kunde,

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als starken Partner für Ihr gutes Recht gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Im Rechtsschutzfall helfen wir Ihnen kompetent weiter. Doch wir bieten Ihnen noch viel mehr, denn als ROLAND-Kunde kommen Sie in den Genuss zahlreicher Service-Leistungen. Hier einige Beispiele:

- **Hilfe am Telefon:** Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden. So können wir Ihnen eine erste rechtliche Orientierung und eine Deckungszusage geben sowie Sie gegebenenfalls direkt einer außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Beispiel Mediation, zuführen. Außerdem: Über die JurLine, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, können Sie sich kostenfrei beraten lassen, sobald ein Rechtsproblem auftritt.
- **Mediation:** Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren übernehmen wir die Kosten für Mediations- und andere außergerichtliche Konfliktbeilegungs-Verfahren und stellen Ihnen einen qualifizierten Mediator zur Seite. Möglich ist auch eine telefonische Konfliktbeilegung. Dabei vermittelt ein Mediator in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien.
- **Die richtige Kanzlei:** Wir empfehlen Ihnen gerne bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.
- **Mobiler Anwalt:** Sie benötigen dringend eine anwaltliche Beratung in einem versicherten Fall und sind zum Beispiel aufgrund eines Unfalls ans Bett gefesselt? Wir zahlen die Anwaltskosten auch, wenn der Anwalt zu Ihnen kommt.
- **Leistungs-Update-Garantie:** Wir garantieren Ihnen immer den besten Versicherungsschutz. Alle zukünftigen neuen und verbesserten Rechtsschutz-Bedingungen, die keine Nachteile und keine zusätzlichen Kosten für Sie bedeuten, gelten automatisch auch für Sie!

Damit Sie im Fall der Fälle wirklich schnell zu Ihrem Recht kommen, erhalten Sie unsere Service-Karte. So haben Sie die Rufnummer der ServiceLine immer zur Hand. Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Unter 0221 8277-500 sind wir jederzeit für Sie da.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Wir sind Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Bitte beachten Sie: Diese Bedingungen sind nach dem Bausteinprinzip aufgebaut. Die konkreten Inhalte/der konkrete Bedingungstext sind den Produkt-Bausteinen durch Kürzel zugeordnet. Eine erste Übersicht über die Kürzel finden Sie im Anschluss an diesen Text. Abschnitte, die für alle Produkt-Bausteine gelten, sind unter „Allgemein“ (A.) zusammengefasst.

Privat-Rechtsschutz	P.
Berufs-Rechtsschutz	B.
Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge	V1p.
Firmen-Rechtsschutz	F.

Diese Liste mit Bausteinen und den entsprechenden Kürzeln ist unabhängig von Ihrem Vertrag. Es handelt sich nur um ein allgemeines Beispiel. Im Folgenden sind vollständig alle Passagen zusammengestellt.

Die für Sie relevanten Kürzel entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Daraus ergibt sich der für Sie gültige Bedingungstext.

Allgemeine Kundeninformationen nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

- 1. Gesellschaftsangaben** **A.**
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**
- | | |
|---|---|
| Rechtsform | Aktiengesellschaft |
| Postanschrift | 50664 Köln |
| Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft | Deutz-Kalker Straße 46,
50679 Köln
<i>(ladungsfähige Anschrift)</i> |
| Vorstandsvorsitzender | Rainer Brune |
| Vorstand | Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt |
| Registergericht | Amtsgericht Köln |
| Registernummer | HRB 2164 |
- ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG** **55+. S+St.**
- | | |
|---|---|
| Rechtsform | Aktiengesellschaft |
| Postanschrift | 50664 Köln |
| Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft | Deutz-Kalker Straße 46,
50679 Köln
<i>(ladungsfähige Anschrift)</i> |
| Vorstand | Frank Feist, Manfred Mertins |
| Registergericht | Amtsgericht Köln |
| Registernummer | HRB 9084 |
- 2. Hauptgeschäftstätigkeit** **A.**
- Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.
- Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt. **55+.**
- 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung** **A.**
- Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.
- Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Bausteinen, Leistungen und Selbstbehalten. Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen. Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer 2.3 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalls (*siehe Ziffer 2.4 der ARB*) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.
- Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB als eingetreten
- im Schadenersatz-Rechtsschutz von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt,
 - im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach Änderung der persönlichen Rechtslage,
 - im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen sowie bei JurWay, JurLine und der Bonus-Rechtsberatung durch das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen,
 - im Fall von JurMoneyPlus durch die Beauftragung des Inkasso-Unternehmens,
 - in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für Versicherungsfälle, die während einer Wartezeit eintreten, besteht jedoch kein Kostenschutz.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Zu zahlender Gesamtbeitrag

A.

Die Beitragsberechnung erfolgt unter anderem auf Basis der gewählten Selbstbeteiligung.

Dieser Beitrag wird neben gegebenenfalls sonstigen in die Beitragsberechnung einfließenden Faktoren (*zum Beispiel Zuschläge/Nachlässe*) im Vorschlag/Antrag oder Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Bei halbjährlicher Zahlungsweise beträgt der Zuschlag drei Prozent, bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlungsweise fünf Prozent. Monatliche Zahlung setzt ein zu unseren Gunsten erteiltes SEPA-Mandat und eine Mindestrate in Höhe von fünf Euro voraus. Die Risikozuschläge ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.

Zahlungsweise

Die vereinbarte Zahlungsweise, das heißt jährliche, halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlung des Beitrags, entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Vorschlag.

- **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

- **Folgebeitrag**

Ihre Zahlung von Folgebeiträgen gilt als rechtzeitig, wenn sie jeweils zum Monatsersten der im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet wird.

- **SEPA-Lastschriftmandat**

Ist mit Ihnen alternativ zur Beitragsrechnung die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

5. Gültigkeitsdauer von Vorschlägen

A.

Grundsätzlich haben die Informationen, die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungs-Vertrags zur Verfügung gestellt wurden, eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (*Broschüren, Annoncen etc.*) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

6. Zustandekommen des Vertrags

A.

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

7. Beginn des Versicherungsschutzes

A.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen besteht in einigen Fällen eine Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn.

8. Vorläufige Deckung **A.**

Der Versicherungsschutz kann (*weil zum Beispiel noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind*) auch aufgrund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungs-Vertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

9. Bindefristen **A.**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

10. Widerrufsbelehrung **A.**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus.*) Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

11. Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrags **A.**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer 6.2 dieser Bedingungen.

12. Anwendbares Recht/Gerichtsstand **A.**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 9.3 der ARB geregelt.

13. Vertragssprache **A.**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde **A.**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

15. Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsstellen **A.**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände
Rainer Brune (*Vorsitzender*) Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsombudsmann e. V.
Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer in den ARB	Überschrift	Seite	Baustein-Kürzel
1.	Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung	8	A.
2.	Welchen Rechtsschutz haben Sie? <i>(Übersicht über die versicherten Lebensbereiche/Bausteine)</i>	8	A.
2.1	Wer/was ist versichert?	9	A.
2.1.1	Versicherte Lebensbereiche <i>(Produkt-Bausteine)</i>	9	A.
2.1.2	Mitversicherung <i>(mitversicherte Personen)</i>	22	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. Iv. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. S+p. aÄ. 55+. F. ADRB. nÄ. AI. St. V1g. V2g. S+g. L. +L. LN. Ver.
2.2	In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? <i>(Leistungsarten)</i>	25	A.
2.3	Leistungsumfang <i>(welche Kosten übernehmen wir?)</i>	43	A.
2.4	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz <i>(Eintritt eines Versicherungsfalls, Beschreibung des Versicherungsfalls)</i>	48	A.
3.	Was ist nicht versichert?	50	A.
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	50	A.
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	53	A.
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	58	A.
3.4	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheid- verfahren	59	A.
4.	Was müssen Sie beachten?	60	A.
4.1	Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	60	A.
4.2	Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten	62	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.
4.3	Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf	62	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g.
4.4	Anzeigepflichten bei Antragstellung	63	A.
5.	In welchen Ländern sind Sie versichert?	64	A.
5.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	64	A.
5.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	65	P. B. V1p. V2p. V3p. P+p. B+p. V+p. I+p. aÄ. 55+. aSt. F. V1g. V2g. Fag. +g. S+St. S+g. ADRB. nÄ. AI. St. L. +L. LN. Ver.
6.	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?	65	A.

6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	65 A.
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	65 A.
7.	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	67 A.
7.1	Beitragszahlung	67 A.
7.2	Versicherungsjahr	67 A.
7.3	Versicherungssteuer	67 A.
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (<i>erster Beitrag</i>)	67 A.
7.5	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (<i>Folgebeitrag</i>)	67 A.
7.6	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	68 A.
7.7	Beitrag bei <u>vorzeitiger</u> Vertragsbeendigung	69 A.
7.8	Beitragsanpassung	69 A.
7.9	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	71 A.
8.	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag?	71 A.
8.1	Gesetzliche Verjährung	71 A.
8.2	Wann wird die Verjährung ausgesetzt?	72 A.
9.	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	72 A.
9.1	Anzuwendendes Recht	72 A.
9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	72 A.
9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	72 A.
10.	Abschmelzende Selbstbeteiligung	72 A.
11.	Bedingungsanpassung	72 A.
Anhang 1	Differenzdeckung	73 A.
Anhang 2	Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (<i>Zahlungspause</i>)	75 P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. S+p. aÄ. aSt. L.
Anhang 3	Informationen zur Bonitätsprüfung	76 A.

Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen ARB 2017

1. Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

A.
A.

2. Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgenden Bereich (*Vertragsform*) versichert:

A.
A.

Bausteine für Privatkunden

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. aÄ.
aSt. 55+.

- Einzel-Baustein Privat-Rechtsschutz
- Einzel-Baustein Berufs-Rechtsschutz
- Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge
- Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für private Fremdfahrzeuge
- Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für das einzige Privat-Fahrzeug
- Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Privat (*zum Privat-Rechtsschutz*)
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Privat (*zum Berufs-Rechtsschutz*)
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Privat (*zum Verkehrs-Rechtsschutz*)
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Privat (*zum Immobilien-Rechtsschutz*)
- Ergänzungs-Baustein JurWay Privat
- Ergänzungs-Baustein StrafrechtPlus Privat
- Zielgruppen-Baustein Angestellte Ärzte
- Zielgruppen-Baustein Angestellte Steuerberater
- Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+

P.
B.
V1p.
V2p.
V3p.
Ip.
P+p.
B+p.
V+p.
I+p.
JWp.
S+p.
aÄ.
aSt.
55+.

Bausteine für Geschäftskunden

Ig. F. V1g. V2g. Fag.
S+St. +g. JWg. S+g.
JM. FVRS. JC. ML.
nÄ. AI. St.

- Einzel-Baustein Firmen-Rechtsschutz
- Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge
- Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen-Einzelfahrzeuge
- Einzel-Baustein Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen
- Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Geschäftskunden
- Einzel-Baustein StrafrechtPlus für Steuerberater
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Gewerbe
- Ergänzungs-Baustein JurWay Gewerbe
- Ergänzungs-Baustein StrafrechtPlus Gewerbe
- Ergänzungs-Baustein JurMoneyPlus
- Ergänzungs-Baustein Firmen-Vertrags-Rechtsschutz
- Ergänzungs-Baustein JurContract
- Ergänzungs-Baustein Mindestlohn-Rechtsschutz
- Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe
- Zielgruppen-Baustein Architekten und Ingenieure

F.
V1g.
V2g.
Fag.
Ig.
S+St.
+g.
JWg.
S+g.
JM.
FVRS.
JC.
ML.
nÄ.
AI.

- Zielgruppen-Baustein Steuerberater

Sonstige Bausteine

- Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter
- Einzel-Baustein Landwirtschafts-Rechtsschutz
- Ergänzungs-Baustein Plus-Baustein Landwirte
- Ergänzungs-Baustein Rechtsschutz für landwirtschaftliche Nebenbetriebe
- Einzel-Baustein Vereins-Rechtsschutz
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

St.
Iv. L. +L. LN. Ver.
ADRB.
Iv.
L.
+L.
LN.
Ver.
ADRB.

2.1 Wer/was ist versichert?

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

A.

A.

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche (*Produkt-Bausteine*)

A.

2.1.1.1 Im Privat-Rechtsschutz

P.

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Sie haben in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel eine Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad. Die Anlage muss fester Bestandteil der bereits bestehenden, selbst genutzten Wohneinheit und/oder des dazugehörigen Grundstücks sein.

Folgende Bereiche sind mit einem separaten Baustein zu versichern und nicht im Privat-Rechtsschutz enthalten: **P.**

Ergänzungs-Bausteine und Zielgruppen-Bausteine sowie die Einzel-Bausteine

- Firmen-Rechtsschutz,
- Vereins-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Immobilien-Rechtsschutz.

2.1.1.2 **Im Firmen-Rechtsschutz** **F.**

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.
(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)
Sie haben hier keinen Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

2.1.1.3 **Im Vereins-Rechtsschutz** **Ver.**

Sie haben Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein.

2.1.1.4 **Im Landwirtschafts-Rechtsschutz** **L.**

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- als Inhaber für Ihre nicht gewerbsteuerpflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- für den privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Sie haben in diesem Baustein auch Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Die Anlage muss fester Bestandteil der bereits bestehenden, selbst genutzten, auf dem versicherten Hof befindlichen Wohneinheit und/oder des dazugehörigen Grundstücks sein. Wie zum Beispiel Photovoltaikanlage auf dem Wohnhaus, Windkraft-, Biothermieanlage oder Mühlrad im Garten des Wohnhauses. Voraussetzung ist, dass Sie oder der landwirtschaftliche Betrieb Eigentümer der Anlage sind.

Ausnahme: Sie haben in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz für Anlagen auf dem sonstigen landwirtschaftlichen Grundstück sowie auf Feldern und Äckern. Diesen Bereich können Sie mit dem separaten Ergänzungs-Baustein für landwirtschaftliche Nebenbetriebe (LN) versichern.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr **L.**

- teilnehmen, und zwar als
- Insasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.

Versicherungsschutz besteht für Sie als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb sowie Anhängern.

Versichert sind folgende Motorfahrzeuge zu Lande:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder und
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge sowie
- Lkw mit schwarzem Kennzeichen, die auf den versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zugelassen sind.

Die Motorfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder

L.

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder die mitversicherten Personen zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen oder auf den Namen einer der mitversicherten Personen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen oder den mitversicherten Personen gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen oder den mitversicherten Personen als Carsharing-Nutzern gebucht sein.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (*zum Beispiel nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw, die nicht auf den Betrieb zugelassen sind*).

Ausnahme: Nicht versichert sind Fahrzeuge, die auf die in Ihrem Betrieb beschäftigten Personen zugelassen sind. Gleiches gilt für die mit Versicherungskennzeichen auf den Namen dieser Personen versehenen oder gemieteten oder im Rahmen von Carsharing gebuchten Fahrzeuge.

2.1.1.5 Im Plus-Baustein für Landwirte

+L.

- Die Versicherungssumme zu Ihrem Vertrag ist unbegrenzt. Wir übernehmen also die versicherten Kosten je Versicherungsfall in unbegrenzter Höhe. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die in den Leistungsbeschreibungen besondere Höchstentschädigungen vorgesehen sind, die unter der Versicherungssumme liegen.
- Wir stellen Ihnen außerdem ein zinsloses Darlehen bis zu 300.000 Euro für eine Kautions zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Kautions gestellt werden muss, damit Sie vorerst von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben.
- Ziffer 5.2 wird insofern geändert, als wir außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro tragen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein oder
 - die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.Ansonsten bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 5.2 gültig.

- Die im Versicherungsschein genannten und in Ihrem Betrieb tätigen Mitinhaber und ehemals dort tätigen Altenteiler sind auch dann versichert, wenn sie nicht auf Ihrem Hof, sondern im Umkreis von 50 Kilometer Luftlinie zu Ihrem Betrieb wohnen. Die dort selbst genutzten Wohneinheiten der Altenteiler und Mitinhaber sind dann ebenfalls versichert.

+L.

2.1.1.6 Im Rechtsschutz für landwirtschaftliche Nebenbetriebe

LN.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten gewerbesteuerpflichtigen Nebenbetrieb zur Landwirtschaft (*zum Beispiel Hofladen oder Straußenwirtschaft mit Zukaufsware*). Des Weiteren haben Sie Versicherungsschutz als Erzeuger von regenerativer Energie durch einen nicht land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb (*dies sind Photovoltaik-, Biogas- und Windkraftanlagen*). Voraussetzung ist, dass der Nebenbetrieb auf der versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Fläche unterhalten wird und ausschließlich Ihnen gehört.

2.1.1.7 Im Berufs-Rechtsschutz

B.

Sie haben in diesem Baustein Rechtsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter*).

Sie haben in diesem Baustein keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

eines Motorfahrzeugs sowie Anhängers.

Der Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge und der Verkehrs-Rechtsschutz für private Fremdfahrzeuge sowie für das einzige Privat-Fahrzeug sind mit einem separaten Baustein zu versichern.

**P. B. Ip. Ig. Iv. F. LN.
Ver.**

2.1.1.8 Im Verkehrs-Rechtsschutz

**V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g.**

2.1.1.8.1 Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge

V1g.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von der im Versicherungsschein genannten Anzahl an Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Ausnahme: Wenn Sie die Kombination V1g mit dem Einzel-Baustein F abgeschlossen haben, sind alle Motorfahrzeuge zu Lande Ihres Unternehmens mitversichert, und zwar unabhängig davon, wie viele Fahrzeuge benannt wurden. Hiervon ausgenommen sind Schienenfahrzeuge.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie als Geschäftskunde oder Ihr Unternehmen zugelassen sein oder
- auf Ihren bzw. auf den Namen Ihres Unternehmens mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen oder Ihrem Unternehmen gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen oder Ihrem Unternehmen als Carsharing-Nutzer gebucht sein.

2.1.1.8.2 Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge

V1p.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

V1p.

2.1.1.8.3 Im Verkehrs-Rechtsschutz für private Fremdfahrzeuge

V2p.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

der privat genutzten, im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob

- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
- das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen ist.

2.1.1.8.4 Im Verkehrs-Rechtsschutz für das einzige Privat-Fahrzeug

V3p.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

Ihres Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft auch mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb sowie Anhänger. Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie privat zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen privat gemietet sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen als privater Carsharing-Nutzer gebucht sein.

Sie haben auch Versicherungsschutz auf gelegentlichen Fahrten mit dem versicherten Privat-Fahrzeug zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

V1p. V2p. V3p.

„Gelegentlich“ bedeutet:

Sie führen die Fahrten zur Ausübung der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit lediglich im Einzelfall und nicht öfter als an zwölf Tagen pro Kalenderjahr aus.

- 2.1.1.8.5 Im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen-Einzelfahrzeuge** **V2g.**
- Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz , wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter,
 - Fahrer
- von im Versicherungsschein genannten Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb, bei Wasser- und Luftfahrzeugen auch ohne Motorantrieb, sowie Anhängern.
- Dabei kommt es nicht darauf an, ob
- das Fahrzeug auf Sie als Geschäftskunde oder Ihr Unternehmen zugelassen ist oder
 - das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Sie als Geschäftskunde oder Ihr Unternehmen versehen ist.
- 2.1.1.8.6** Sie sind ferner als Fahrer von und als Mitfahrer in fremden oder eigenen Fahrzeugen versichert. **V1p. V2p. V3p. V1g. V2g.**
- Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als
- Insasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.
- Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.
- 2.1.1.10 Im Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen** **Fag.**
- Ihre Fahrer haben Versicherungsschutz in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Ihr Unternehmen bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem
- Motorfahrzeug zu Lande, zu Wasser oder in der Luft einschließlich solcher mit Elektro-, Erdgas-, Hybrid- oder sonstigem alternativem Antrieb sowie
 - Anhänger.
- Versicherungsschutz haben Ihre Fahrer auch, wenn sie für Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als
- Insasse,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
 - Fahrer von E-Bikes und Pedelecs.
- Die genutzten Fahrzeuge sind nicht versichert.
- 2.1.1.11 Im Immobilien-Rechtsschutz** **Ip. Ig. Iv.**
- 2.1.1.11.1 Im Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden** **Ip.**
- Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre als Wohneinheit selbstgenutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- Eigentümer,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter.
- Die jeweils zu versichernde Eigenschaft und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Des Weiteren haben Sie Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad. Die Anlage muss fester Bestandteil der ausschließlich selbst genutzten versicherten Wohneinheit und/oder des dazugehörigen Grundstücks sein.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, ausschließlich selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

2.1.1.11.2 Im Immobilien-Rechtsschutz für Geschäftskunden

Ig.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre als Gewerbeeinheiten selbst genutzten Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die jeweils zu versichernden Eigenschaften und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein.

Sind Sie Gewerbetreibender, Freiberufler oder üben Sie eine sonstige selbstständige Tätigkeit aus? Wenn Sie die Basisabsicherung F, V1g und Ig (*also Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz*) abgeschlossen haben, sind alle Ihre ausschließlich selbst genutzten Gewerbeeinheiten sowie unbebaute gewerblich und ausschließlich selbst genutzte Grundstücke mitversichert.

Haben Sie die Basisabsicherung F, V1g, Ig (*also Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz*) mit dem Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe abgeschlossen? Dann sind alle Ihre selbst genutzten Praxiseinheiten mitversichert.

nÄ.

Wenn Sie eine Gewerbeeinheit wechseln, die Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausschließlich selbst nutzen, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

Ig.

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung:

Das neue Objekt darf nach unserem Tarif nicht teurer werden als das bisherige Objekt – weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe.

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

2.1.1.11.3 Im Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter

Iv.

Sie haben in diesem Baustein Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Vermieter,
- Verpächter

Die jeweils zu versichernden Eigenschaften und das zu versichernde Grundstück, Gebäude oder der zu versichernde Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Im Versicherungsschein angegebene nicht vermietete, leer stehende Wohneinheiten sind ab ihrer Vermietung versichert.

BonitätsCheck

Sofern Sie den **BonitätsCheck** abgeschlossen haben, können Sie vor einer anstehenden Vermietung mit dem BonitätsCheck die Zahlungsfähigkeit Ihrer möglichen Mieter besser einschätzen. Rufen Sie einfach unseren Kunden-Service unter der Telefonnummer 0221 8277-500 an. Ihnen stehen kompetente Ansprechpartner montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Wir schicken Ihnen die notwendigen Unterlagen zu, die Sie mit Ihrem Mietinteressenten ausfüllen. Anhand dieser Unterlagen veranlassen wir eine Bonitäts-Auskunft und Sie erfahren innerhalb von zwei Werktagen, welche Informationen über Ihren Mietinteressenten gespeichert sind.

lv.

Bonitäts-Prüfung von Handwerkern

Sie können bis zu fünf telefonische Auskünfte pro Kalenderjahr über die Bonität Ihrer möglichen Handwerker einholen, die die versicherte vermietete Wohn- bzw. Gewerbeinheit renovieren oder sanieren sollen.

Vermittlung von Not-Handwerkern

Wenn Sie dringend und kurzfristig einen Handwerker für die versicherte und vermietete Wohnung bzw. Gewerbeinheit benötigen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Handwerker.

2.1.1.12 Im Plus-Baustein Privat (zum Immobilien-Rechtsschutz für Privatkunden)

I+p.

Wenn Sie die Einzel-Bausteine P, B, V1p und Ip (*also Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz für Wohneinheiten*) oder die Einzel-Bausteine P, V1p, Ip in Kombination mit dem Zielgruppen-Baustein 55+ (*also Privat-, Verkehrs-, Immobilien- und Rechtsschutz 55+*) abgeschlossen haben, sind alle Ihre ausschließlich selbst genutzten Wohneinheiten sowie Ihre unbebauten privat und ausschließlich selbst genutzten Grundstücke innerhalb Deutschlands mitversichert. Der Geltungsbereich nach Ziffer 5.1 gilt hierfür also nicht.

Der Plus-Baustein Privat (*zum Immobilien-Rechtsschutz*) gilt nicht für den Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter (*lv*).

2.1.1.13 Im Plus-Baustein Privat

P+p. B+p. V+p. I+p.

- Die Versicherungssumme zu den vom Vertrag umfassten Einzel-Bausteinen (*P, B, V, I*) einschließlich eventueller Zielgruppen-Bausteine (*aÄ, aSt, 55+*) ist unbegrenzt. Wir übernehmen also die versicherten Kosten je Versicherungsfall in unbegrenzter Höhe. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die in den Leistungsbeschreibungen besondere Höchstentschädigungen vorgesehen sind, die unter der Versicherungssumme liegen.
- Wir stellen Ihnen außerdem ein zinsloses Darlehen bis zu 300.000 Euro für eine Kautions zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Kautions gestellt werden muss, damit Sie vorerst von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben.
- Ziffer 5.2 wird insofern geändert, als wir außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro tragen, und zwar unter folgender Voraussetzung:
 - Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein oder
 - die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.Ansonsten bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 5.2 gültig.

2.1.1.14 Im Plus-Baustein Gewerbe

+g.

- Die Versicherungssumme zu den vom Vertrag umfassten Einzel-Bausteinen (*F, V1g oder V2g, Ig*) einschließlich eventueller Zielgruppen-Bausteine (*nÄ, AI, St*) ist unbegrenzt. Wir übernehmen also die versicherten Kosten je Versicherungsfall in unbegrenzter Höhe. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, für die in den Leistungsbeschreibungen besondere Höchstentschädigungen vorgesehen sind, die unter der Versicherungssumme liegen.

- Wir stellen Ihnen außerdem ein zinsloses Darlehen bis zu 300.000 Euro für eine Kautions zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass die Kautions gestellt werden muss, damit Sie vorerst von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben.
- Ziffer 5.2 wird insofern geändert, als wir außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 Euro tragen, und zwar unter folgender Voraussetzung:
 - Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens zweijährigen Aufenthalts eingetreten sein oder
 - die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben.
 Ansonsten bleiben die Bestimmungen aus Ziffer 5.2 gültig.

Wenn Sie den Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz für Gewerbeinheiten (I_g) abgeschlossen haben, haben Sie außerdem Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen. Wie zum Beispiel Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlage oder ein Mühlrad. Die Anlage muss fester Bestandteil der bereits bestehenden, in Ihrem Eigentum befindlichen, überwiegend selbst genutzten Gewerbeinheiten und/oder des dazugehörigen Grundstücks sein. Die Kostenübernahme ist auf 10.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

2.1.1.15 Im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+

55+.

Sie haben Versicherungsschutz für den privaten Bereich, geringfügige Beschäftigungen sowie für gelegentliche selbstständige oder freiberufliche Referenten- oder Vortragstätigkeiten.

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Der Versicherungsschutz für geringfügige Beschäftigungen gilt auch als Arbeitgeber von ausschließlich solchen hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. *(Das heißt, dass Auseinandersetzungen mit einer hauptberuflich angestellten Haushaltshilfe oder Pflegekraft nicht versichert sind.)*

„Gelegentlich“ bedeutet:

- Sie üben die Tätigkeiten lediglich im Einzelfall aus,
- die Tätigkeiten stellen keine dauerhafte Erwerbsquelle für Sie dar,
- Sie üben die Tätigkeiten nicht öfter als zwölfmal pro Kalenderjahr aus.

Der Versicherungsschutz wird ergänzt um Service-Leistungen zu den Themen Reise, Alltag und Gesundheit *(siehe Ziffer 2.2.23.2)*.

2.1.1.16 Im Zielgruppen-Baustein Angestellte Ärzte

aÄ.

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im beruflichen Bereich als angestellter Arzt, Zahnarzt, Tierarzt.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- einer gewerblichen Tätigkeit,
- einer freiberuflichen Tätigkeit,
- einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit *(zum Beispiel Löhne oder Gehälter)* oder Einkünfte aus Rente sind.

Ausnahme: Sollten Sie gelegentlich selbstständige oder freiberufliche Nebentätigkeiten als Arzt ausüben, sind diese mitversichert. *(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)* Dazu zählen Ihre gelegentlichen Tätigkeiten

aÄ.

- im Notfall-/Notarzdienst (*nicht leitend*),
- im Bereitschafts- und Notdienst nach der Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung,
- im Rahmen von Praxisvertretungen,
- als Gutachter und beratender Konsiliararzt,
- im Rahmen von ärztlichen Freundschaftsdiensten im Bekannten- und Verwandtenkreis,
- als Arzt auf Veranstaltungen sowie
- im Rahmen von Behandlungen und Erste-Hilfe-Leistungen bei Not- und Unfällen.

„Gelegentlich“ bedeutet:

- Sie üben die Tätigkeiten lediglich im Einzelfall aus,
- die Tätigkeiten stellen keine dauerhafte Erwerbsquelle für Sie dar,
- Gutachter- sowie beratende Konsiliartätigkeiten und Praxisvertretungen üben Sie nicht öfter als 36-mal pro Kalenderjahr aus und
- Bereitschafts- und Notdienste üben Sie nicht öfter als 48-mal pro Kalenderjahr aus.

Nehmen Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner freiberufliche Tätigkeiten als Ärzte auf? („Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.) **aÄ.**

Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die Vorbereitungszeit, die Sie und/oder Ihr Partner als freiberuflich Tätige in Vorbereitung auf die kassenärztliche Tätigkeit ableisten. Unter den Versicherungsschutz fallen alle dazugehörigen Vorbereitungstätigkeiten, jedoch für längstens 24 Monate.

Mit der Niederlassung wandelt sich der Versicherungs-Vertrag automatisch in eine Kombination aus Rechtsschutz für gewerbliche und private Risiken (*F, V1g, Ig sowie P, B, V1p, Ip und JWp*) mit Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe (*nÄ*) um. Falls Ihr mitversicherter Ehe-/Lebenspartner weiter angestellter Arzt ist und hierfür Versicherungsschutz wünscht, muss zusätzlich der Zielgruppen-Baustein Angestellte Ärzte (*aÄ*) abgeschlossen werden.

Versicherungsschutz besteht im Fall der Niederlassung auch für Versicherungsfälle im Zusammenhang mit der Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit als Arzt, die vor Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind. Ebenfalls gilt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach Aufnahme dieser Tätigkeit eingetreten sind, ohne Berücksichtigung einer erneuten Wartezeit (*siehe Ziffer 3.1.1*).

Voraussetzung ist, dass Sie oder Ihr Lebenspartner die Tätigkeit als niedergelassener Arzt tatsächlich aufnehmen.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Umwandlung des Vertrags verlangen, dass **aÄ.**

- Ihr Vertrag beendet wird,
- der Vertrag in ein Rechtsschutz-Produkt für Privatkunden geändert wird,
- der Vertrag unverändert fortgeführt wird – Voraussetzung ist, dass Ihr Ehe- oder Lebenspartner weiterhin angestellter Arzt ist –,
- die Umstellung auf die neuen Risiken erst greift, wenn uns die Änderung bekannt ist. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz für Vorbereitungstätigkeiten und es besteht eine Wartezeit für die neuen Risiken (*siehe Ziffer 3.1.1*).

2.1.1.17 **Im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe** **nÄ.**

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im beruflichen Bereich für Ihre im Versicherungsschein genannte Tätigkeit als niedergelassener Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder selbstständiger Apotheker, Dentallaborant, medizinischer, pharmazeutischer oder zahntechnischer Laborant, Entbindungspfleger (*Hebamme*), Ergotherapeut, Heilpraktiker, Krankengymnast, Logopäde, Masseur, Osteopath, Psychotherapeut, Psychologe, Physiotherapeut, als Chefarzt oder Honorararzt.

2.1.1.18	Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	ADRB.
	Sie haben Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen anderer nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartiger Ansprüche nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit ergeben.	
2.1.1.19	Im StrafrechtPlus Privat	S+p.
	Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als Beschuldigter in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren. Dies gilt im privaten, im ehrenamtlichen und im beruflichen, nicht selbstständigen Bereich. Wir übernehmen die Kosten solcher Verfahren bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.	
2.1.1.20	Im StrafrechtPlus Gewerbe	S+g.
	Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen als Beschuldigter in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren. Dies gilt für Ihre versicherte selbstständige Tätigkeit. Wir übernehmen die Kosten solcher Verfahren bis zu 500.000 Euro je Versicherungsfall.	
2.1.1.21	In der Vorsorge-Versicherung	A.
	Ist für Sie ein neues Rechtsschutz-Risiko entstanden? Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie oder eine mitversicherte Person ein neues Fahrzeug oder eine Immobilie gekauft haben. Es kann sich auch um die Aufnahme einer versicherbaren gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit handeln. (<i>„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.</i>) Auch die Voraussetzungen für die Mitversicherung einer weiteren Person können entstehen (<i>zum Beispiel, Sie heiraten</i>) oder entfallen (<i>zum Beispiel, Ihr mitversichertes volljähriges Kind nimmt eine Berufstätigkeit auf</i>). Dann versichern wir auf Ihren Wunsch hin Ihr neues Risiko <u>rückwirkend</u> ab Entstehung. Ihr Vertrag wird entsprechend angepasst oder wir schließen einen neuen oder weiteren Vertrag ab. Es gilt dann <u>keine erneute Wartezeit für gleichartige Bausteine</u> , das heißt für solche, die bereits in Ihrem Vertrag enthalten sind. Lediglich für neu hinzukommende Bausteine können Wartezeiten entstehen, wenn sie für Risiken abgeschlossen werden, die bereits vorher bestanden oder die vom bisherigen Versicherungsschutz stark abweichen, also nicht gleichartig sind. Ausnahme: Besteht das neue Risiko in einer erstmaligen oder weiteren Firmengründung, entfällt die Wartezeit nicht nur, wenn Sie in Ihrem bisherigen Rechtsschutz-Vertrag bei uns den Baustein F (<i>das ist der gleichartige Baustein</i>) abgeschlossen haben. Es fällt auch dann keine Wartezeit an, wenn Ihrem Vertrag der Einzel-Baustein P, B oder L zugrunde liegt (<i>das heißt, dass P, B und L bei Firmengründungen ausnahmsweise wie gleichartige Bausteine behandelt werden</i>). Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem das neue Risiko entstanden ist. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt diese weiter, auch in einem etwaigen neuen oder weiteren Vertrag.	A.
	Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungs-Vertrag besteht bei uns seit mindestens einem Jahr, • Ihr neu hinzukommendes Risiko entspricht einem Baustein, der in Ihrem Versicherungs-Vertrag bereits enthalten ist, • Sie teilen uns spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos mit, dass Sie Versicherungsschutz hierfür wünschen. 	
	Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können Sie die Anpassung oder Übertragung Ihres Vertrags bzw. die Begründung eines weiteren Vertrags nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dann gelten die Wartezeiten gemäß Ziffer 3.1.1 und der neue Beitrag richtet sich nach unserem aktuellen Tarif zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Ihre Mitteilung erhalten.	A.

2.1.1.22	In der Vorsorge-Versicherung zum Verkehrs-Rechtsschutz	V3p. V1g.
	<p>Neu hinzukommende Motorfahrzeuge, die die Voraussetzungen des Verkehrs-Rechtsschutzes nach Ziffer 2.1.1.8.1 (V1g) bzw. 2.1.1.8.4 (V3p) erfüllen, sind bis zur nächsten Hauptfälligkeit Ihres Vertrags beitragsfrei mitversichert. Voraussetzung dafür ist, dass Sie uns zur Hauptfälligkeit die geänderte Anzahl und die Art der zu versichernden Fahrzeuge melden.</p> <p>Sie erhalten dann eine geänderte Beitragsabrechnung auf der Grundlage Ihrer Angaben und unseres dann geltenden Tarifs.</p> <p>Ihr Vertrag wandelt sich dann in einen Vertrag mit dem Einzel-Baustein Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge nach V1p um und Sie erhalten einen neuen Versicherungsschein mit neuem Beitrag auf der Grundlage des dann geltenden Tarifs.</p> <p>Ausnahme: Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge gilt die Vorsorge-Versicherung ausschließlich für Motorfahrzeuge zu Lande.</p>	<p>V1g.</p> <p>V3p.</p> <p>V1g.</p>
2.1.1.23	In der Leistungs-Update-Garantie	A.
	<p>Bieten wir unseren Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Allgemeine Rechtsschutz-Bedingungen (ARB) mit abweichenden Regelungen zu Ihrem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang (<i>entscheidend sind alle Bausteine Ihres Versicherungs-Vertrags</i>) an, so gelten die neuen ARB mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für Ihren Vertrag.</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Tarifbeitrag bleibt für Sie gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich (<i>außer durch eine Beitragsanpassung nach Ziffer 7.8</i>) und • der Leistungsumfang bringt nach den neuen ARB im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zum Vertrag geltenden ARB ausschließlich Vorteile für Sie mit sich (<i>ausschließlich Leistungsverbesserungen, also keine Verschlechterung in einem Baustein Ihres Versicherungs-Vertrags</i>). <p>Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen ARB nicht für alle im Vertrag versicherten Risiken erfüllt, entfällt die Vereinbarung dauerhaft.</p>	
2.1.1.24	Im StrafrechtPlus für Steuerberater	S+St.
	<p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Steuerberater-, Buchprüfer- und/oder Wirtschaftsprüferpraxis ergeben. Ebenfalls vom Versicherungsschutz erfasst sind Tätigkeiten, die mit dem Beruf eines Steuerberaters nach § 57 Absatz 3 Nummer 2, 3 und 6 Steuerberatungsgesetz (StBerG) vereinbar sind.</p> <p>Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die versicherten Organe und Organmitglieder (<i>Praxisinhaber</i>) des Unternehmens auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgten, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls des Versicherungsnehmers offenbar geworden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuerstraftat führen.</p> <p>Wir tragen die Kosten bis zu einer Höhe von 100.000 Euro je Versicherungsfall.</p> <p>Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für Sie bzw. mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrages oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrags sofortiger Versicherungsschutz. Der vorsorgliche Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die geänderten oder neu hinzugetretenen Tätigkeiten mitgeteilt haben.</p>	
2.1.1.25	Im Zielgruppen-Baustein Architekten und Ingenieure	AI.
	<p>Sie haben Versicherungsschutz für die <u>gerichtliche</u> Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen einschließlich Werk- und Werklieferungs- sowie Versicherungsverträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, Maschinen- oder Anlagenbau-Ingenieur stehen.</p>	

2.1.1.26 Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater

St.

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Ihrer versicherten freiberuflichen Tätigkeit als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer in folgenden Bereichen wahrzunehmen:

- Firmen-Vertrags-Rechtsschutz für Steuerberater
um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im versicherten freiberuflichen Bereich vor deutschen Gerichten wahrzunehmen und zwar einschließlich Werk- und Werklieferungs- sowie Versicherungsverträgen.
("Freiberufliche Tätigkeiten" sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Steuerberater. Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Steuerberater und Mandanten.)
- Reputations-Service
um die Unterstützung eines Rechtsanwalts zur Löschung rufschädigender Inhalte, die über Sie oder eine mitversicherte Person verbreitet werden, bei Schädigung der E-Reputation oder bei Cyber-Mobbing in Anspruch nehmen zu können.
- Dienstreise-Rechtsschutz
um die rechtlichen Interessen Ihrer mitversicherten Arbeitnehmer während der von Ihnen angeordneten Dienstfahrten im Rahmen der folgenden Leistungsarten wahrzunehmen:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.2.1),
 - Sozial-Rechtsschutz (Ziffer 2.2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (Ziffer 2.2.7),
 - Straf-Rechtsschutz (Ziffer 2.2.9),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (Ziffer 2.2.10).

2.1.1.27 Im Zielgruppen-Baustein Angestellte Steuerberater

aSt.

haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im beruflichen Bereich als angestellter Steuerberater.

Abweichend davon haben Sie keinen Versicherungsschutz, soweit es sich um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten handelt:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

("Freiberufliche Tätigkeiten" sind solche, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen. Hierzu zählen selbstständig ausgeübte Berufe, auch Sie als Steuerberater fallen hierunter)

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus einer nicht selbstständigen Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Renten sind.

Nehmen Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine freiberufliche Tätigkeit als Steuerberater auf? So gilt diese als mitversichert, soweit der Gesamt-Bruttoumsatz dieser Tätigkeit einen Betrag in Höhe von 20.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – nicht übersteigt. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auf die freiberufliche Nebentätigkeit im Rahmen der folgenden Bausteine:

- Einzel-Baustein Firmen-Rechtsschutz (F.)
- StrafrechtPlus für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer (S+St.)

In diesem Fall erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die Vorbereitungszeit, die Sie und/oder Ihr Partner als freiberuflich Tätige in Vorbereitung auf die geplante Tätigkeit ableisten. Unter den Versicherungsschutz fallen alle dazugehörigen Vorbereitungstätigkeiten, jedoch für längstens 24 Monate.

Mit der Gründung Ihrer Steuerberaterpraxis wandelt sich der Versicherungs-Vertrag automatisch in eine Kombination aus Rechtsschutz für gewerbliche und private Risiken (S+St, F, V1g, Ig sowie P, B, V1p, Ip und JWp) mit dem Zielgruppen-Baustein Steuerberater (St) um. Falls Ihr mitversicherter Ehe-/Lebenspartner weiter angestellter Steuerberater ist und hierfür Versicherungsschutz wünscht, muss zusätzlich der Zielgruppen-Baustein Angestellte Steuerberater (aSt) abgeschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass Sie und/oder Ihr Lebenspartner die Tätigkeit als Steuerberater tatsächlich aufnehmen.

Sie können innerhalb von sechs Monaten nach Umwandlung des Vertrags verlangen, dass

- Ihr Vertrag beendet wird,
- der Vertrag in ein Rechtsschutz-Produkt für Privatkunden geändert wird,
- der Vertrag unverändert fortgeführt wird - Voraussetzung ist, dass Ihr Ehe- oder Lebenspartner weiterhin angestellter Steuerberater ist,
- die Umstellung auf die neuen Risiken erst greift, wenn uns die Änderung bekannt gegeben worden ist. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz für Vorbereitungstätigkeiten und es besteht eine Wartezeit für die neuen Risiken (*siehe Ziffer 3.1.1*).

2.1.1.28 Im Mindestlohn-Rechtsschutz

ML.

Als Firmenkunde haben Sie gerichtlichen Rechtsschutz, wenn Sie aufgrund des in Deutschland gültigen Mindestlohngesetzes (*MiLoG*) anstelle des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Geltendmachung Ihrer Regressansprüche gegen Ihre Subunternehmer, nachdem deren Arbeitnehmer Sie erfolgreich in Anspruch genommen haben.

2.1.2 Mitversicherung

Mitversichert sind:

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. aÄ.
55+. aSt. F. V1g.
V2g. S+St. S+g. L.
+L. LN. Ver.

2.1.2.1

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner,
- Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner, wenn Sie beide unter derselben Adresse mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Sofern Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner noch anderweitig verheiratet oder verpartnert sind, sind diese anderen Ehe- oder eingetragenen Partner nicht mitversichert.

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. aÄ.
55+. aSt. L. +L.

Ausnahme:

Wenn Sie den Single-Tarif abgeschlossen haben, ist kein Ehe-, eingetragener oder sonstiger Partner oder Eltern mitversichert. Heiraten Sie später, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründen Sie mit einem sonstigen Partner oder einem Elternteil einen gemeinsamen Haushalt, kann der Versicherungsschutz auf den Partner oder Elternteil nach Ziffer 2.1.1.21 (*Vorsorge-Versicherung*) erweitert werden.

2.1.2.2

- Ihre minderjährigen Kinder.

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. 55+.
L. +L.

2.1.2.3

- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder. Die Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem diese erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. 55+.
L. +L.

2.1.2.4

- Ihre im Versicherungsschein genannten Eltern.

Voraussetzung:

Ihre Eltern

- sind mindestens 65 Jahre alt,
- leben in Ihrem Haushalt,
- sind dort mit ihrem Erstwohnsitz amtlich gemeldet und
- sind nicht berufstätig.

Sie können Ihre eigenen Eltern oder diejenigen Ihres mitversicherten Ehe-, eingetragenen oder sonstigen Lebenspartners mitversichern, nicht jedoch die Eltern eventueller sonstiger mitversicherter Personen.

P. V1p. V2p. V3p.
P+p. V+p. L. +L.

Der Versicherungsschutz für Ihre Eltern ist begrenzt auf die Bausteine P und V1p bzw. L inklusive der entsprechenden Plus-Deckung, je nachdem, welche Bausteine Sie abgeschlossen haben.

Ausnahme: Ihre Eltern können Sie nicht im Rahmen des Zielgruppen-Bausteins Rechtsschutz 55+ mitversichern.

- 2.1.2.5**
- im Versicherungsschein genannte, in Ihrem Betrieb tätige Mitinhaber, Altenteiler und Hoferben sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte sonstige Lebenspartner, sofern diese auf dem Gelände Ihres versicherten Betriebs (*Ihrem Hof*) wohnen,
 - die minderjährigen Kinder dieser Personen sowie
 - die unverheirateten volljährigen Kinder dieser Personen, sofern die Kinder auf Ihrem Hof wohnen.
- Die volljährigen Kinder dürfen nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.
Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.
- 2.1.2.6**
- die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter (*zum Beispiel Angestellte, freie Mitarbeiter und Leiharbeitskräfte*), soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig und in Ausübung dieser Tätigkeit betroffen sind (*Freie Mitarbeiter sind natürliche Personen, die selbstständig und weisungsunabhängig Dienstleistung oder Werkserstellung für den Auftraggeber erbringen*),
- 2.1.2.7**
- die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitglieder des Vereins im Rahmen der Aufgaben, die sie nach der Satzung zu erfüllen haben.
- 2.1.2.8**
- Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge** **V1p.**
- Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge** **V1g.**
- Im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen-Einzelfahrzeuge** **V2g.**
- Im Verkehrs-Rechtsschutz für private Einzelfahrzeuge** **V2p.**
- Im Verkehrs-Rechtsschutz für das einzige Privat-Fahrzeug** **V3p.**
- Versichert sind alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer von oder berechnigte Mitfahrer in den versicherten Motorfahrzeugen. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)
- Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutz-Vertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. **P. B. V1p. V2p. V3p.**
- Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen tragen sollen.*) **F. ADRB. nÄ. AI. V1g. V2g. S+St. St. L. LN. Ver.**
- Ausnahme:** Bei Ihrem mitversicherten ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.
- Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. **P. B. V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. L.**
- (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*)

2.1.2.9

Im StrafrechtPlus Gewerbe

S+g.

Im StrafrechtPlus für Steuerberater

S+St.

Ist ein Unternehmen oder landwirtschaftlicher Nebenbetrieb unser Kunde, sind Niederlassungen mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Soweit vereinbart und im Versicherungs-Vertrag benannt, sind rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen mitversichert. Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungs-Vertrag erfolgt nur zwischen Ihnen und uns. Sie sind allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber sind alle Bestimmungen, die für Sie gelten, auf das vom Versicherungsschutz erfasste rechtlich selbstständige Unternehmen entsprechend anwendbar.

Versichert sind Sie und die mitversicherten Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter und sämtliche Beschäftigten einschließlich freier und externer Mitarbeiter bei Verstößen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung für Sie bzw. die mitversicherten Unternehmen begehen oder begangen haben sollen.

S+g. S+St.

Soweit es sich bei Ihrem Unternehmen um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat bestellt ist oder ein beratendes Organ besteht, sind auch dessen Mitglieder versichert.

Es besteht eine Vorsorge-Versicherung für neu hinzutretende Personen. Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen versicherten Personen.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten Ihres Unternehmens bzw. der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben, soweit Sie der Rechtsschutz-Gewährung zustimmen.

2.1.2.10

Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

ADRB.

- Versichert sind Sie im Rahmen Ihrer betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Ist ein Unternehmen unser Kunde, sind Niederlassungen mitversichert.
- In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie besteht Versicherungsschutz auch für
 - Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats oder Beirats Ihres Unternehmens,
 - Ihre sonstigen Beschäftigten, soweit Sie der Rechtsschutz-Leistung zustimmen.
- Versichert sind ferner Ehegatten, Erben sowie Nachlassverwalter der oben genannten versicherten Personen, sofern sich gegen diese gerichtete Ansprüche auf einen Rechtsverstoß versicherter Personen beziehen.
- Versicherungsschutz besteht des Weiteren für Ihre Liquidatoren bzw. diejenigen eines mitversicherten Unternehmens für Fälle der freiwilligen Liquidation, sofern die Liquidatoren nicht aufgrund eines externen Dienstleistungsvertrags tätig sind.

Ändert sich Ihre vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit bzw. diejenige mitversicherter Unternehmen nach Abschluss des Vertrags oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrags sofortiger Versicherungsschutz. Sie müssen uns die Veränderung spätestens drei Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit der Prämienzahlung mitteilen. Anschließend wird Ihre Prämie gegebenenfalls neu berechnet.

ADRB.

Tritt ein Versicherungsfall ein und haben Sie uns die Veränderung nicht spätestens drei Monate nach der Hauptfälligkeit der Prämienzahlung mitgeteilt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

- Soweit vereinbart und im Versicherungs-Vertrag benannt, sind rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungsunternehmen Ihres versicherten Unternehmens mitversichert.
Tochtergesellschaften sind Unternehmen, bei denen Ihnen die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch
 - die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder

ADRB.

- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Aufsichtsrats oder sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzurufen, und Sie gleichzeitig Gesellschafter sind, oder
- durch das Recht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Grundlage hierfür kann ein mit diesem Unternehmen geschlossener Beherrschungsvertrag oder eine Satzungsbestimmung des Unternehmens sein.
Beteiligungsunternehmen sind Unternehmen, an denen Sie mehr als ein Fünftel des Nennkapitals halten.

Bitte beachten Sie: Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Ihnen und uns. Sie sind allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber werden alle Bestimmungen, die für Sie gelten, auf die vom Versicherungsschutz erfassten mitversicherten Unternehmen entsprechend angewendet.

Sie können widersprechen, wenn ein mitversichertes Unternehmen den Rechtsschutz verlangt.

Soweit vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und/oder Mehrheitsbeteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Sie sind verpflichtet, uns diese Unternehmen spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit der Prämienzahlung zu melden. Tun Sie das nicht oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung bei uns keine Vereinbarung über die Prämie für die neuen Gesellschaften zustande, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

ADRB.

Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach der Veräußerung bei uns eine eigene ab dem Zeitpunkt der Veräußerung geltende Antidiskriminierungs-Rechtsschutz-Versicherung abschließt.

ADRB.

2.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert? (Leistungsarten)

A.

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

**P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. aSt. F. V1g.
V2g. St. Fag. S+St.
S+g. L. LN. Ver.
ML. ADRB.**

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.
Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. („*Dingliche Rechte*“ sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

**P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. F. V1g. V2g.
Fag. L. LN. Ver.**

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernsehreparatur. Diese sind, soweit vereinbart, über den Vertrags-Rechtsschutz versichert; siehe Ziffer 2.2.4.)

P. L.

(Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese sind, soweit vereinbart, über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.2.4 versichert.)

**V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g. L.**

Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

ADRB.

für die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartiger Ansprüche nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Dies kann die Abwehr von Unterlassungs-, Beseitigungs-, Widerrufs-, Duldungs-, Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie von Ansprüchen auf Vornahme von Handlungen sein.

<p>Im Plus-Baustein Gewerbe abweichend von Ziffer 3.2.7 für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem deutschen Wettbewerbsrecht nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) mit Ausnahme des Kartellrechts. Die Kostenübernahme ist auf maximal 10.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.</p>	<p>+g.</p>
<p>Im StrafrechtPlus Gewerbe bei Adhäsionsverfahren Im StrafrechtPlus für Steuerberater zur Abwehr eines gegen versicherte Personen gerichteten zivilrechtlichen Anspruchs, soweit dieser in einem Adhäsionsverfahren nach §§ 403 ff. Strafprozessordnung vor einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht wird. Der Anspruch muss auf einem vom Versicherungsschutz umfassten Straftatbestand beruhen.</p>	<p>S+g. S+St.</p>
<p>Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche Ihrer mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angeordneter Dienstreifen (<i>Dienstreise-Rechtsschutz</i>). Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer Ihrer Kanzlei als berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers beziehungsweise des Abstellplatzes des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum beziehungsweise vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort. Ausnahme: Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz.</p>	<p>St.</p>
<p>Im Mindestlohn-Rechtsschutz für die gerichtliche Durchsetzung Ihrer Regressansprüche gegen einen Ihrer Subunternehmer, nachdem Sie auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wurden.</p>	<p>ML.</p>
<p>Im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte Im Zielgruppen-Baustein Architekten und Ingenieure Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater für die Löschung rufschädigender Inhalte, die über Sie oder eine mitversicherte Person verbreitet werden (<i>Unterstützung bei Schädigung der E-Reputation und bei Cyber-Mobbing</i>). Je Versicherungsfall ist maximal das Vorgehen gegen einen Ansprechpartner (<i>Absender</i>) versichert. Absender können Verfasser rufschädigender Inhalte, Betreiber von Websites, Portalen, Internetforen, Blogs oder Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.</p>	<p>nÄ. AI. St.</p>
<p>Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, der Nutzernamen oder das Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarnadressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absenderadressen als ein Absender. Es werden bis zu drei Lösungsversuche je Absender unternommen. Wir können keine Erfolgsgarantie für die Löschung rufschädigender Inhalte geben. - Was sind „Schädigung der E-Reputation“ und „Cyber-Mobbing“? Als „Schädigung der E-Reputation“ gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, wenn dies mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden, geschieht. Als „Cyber-Mobbing“ (<i>auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches</i>) gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten. Dies geschieht mithilfe moderner Kommunikationsmittel, zum Beispiel im Internet, durch E-Mails, Instant Messenger, soziale Netzwerke, Videos, Portale oder per Handy-SMS.</p>	<p>nÄ. AI. St.</p>

2.2.2	<p>Arbeits-Rechtsschutz</p> <p>um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverhältnissen, • öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche. <p>Zu den versicherten Arbeitsverhältnissen zählen auch hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse für Sie als Arbeitgeber.</p> <p>Sie haben als Arbeitnehmer Versicherungsschutz bereits für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aufgrund eines <u>schriftlichen</u> Angebots Ihres Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (<i>Aufhebungs-Vertrag</i>). Abweichend von Ziffer 2.4.3 gilt das Angebot zur Aufhebung als Versicherungsfall. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Im Plus-Baustein Privat (zum Berufs-Rechtsschutz)</p> <p>Im Plus-Baustein Landwirte</p> <p>Die Kostenübernahme bei Aufhebungs-Verträgen für Sie als Arbeitnehmer ist auf 5.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.</p> <p>Im Plus-Baustein Gewerbe</p> <p>Im Plus-Baustein Landwirte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie haben als Arbeitgeber Versicherungsschutz bereits für die Beratung hinsichtlich eines schriftlichen Angebots zur Aufhebung eines Arbeitsvertrags oder mehrerer Arbeitsverträge (<i>Aufhebungs-Vertrag</i>). Die Beratung darf nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Abweichend von Ziffer 2.4.3 gilt das Angebot zur Aufhebung als Versicherungsfall. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt. • Abweichend von Ziffer 3.2.4 besteht auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht für Sie als Arbeitgeber. <p>Ausnahme: Im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ setzen wir voraus, dass Sie nicht mehr berufstätig sind. Deshalb gilt der Arbeits-Rechtsschutz für Sie ausschließlich für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus <u>geringfügig entlohnter Beschäftigung</u> sowie auf dem Gebiet der betrieblichen bzw. beruflichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts und für gelegentliche selbstständige Referenten- und Vortragstätigkeiten. „Gelegentlich“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie üben die Tätigkeiten lediglich im Einzelfall aus, - die Tätigkeiten stellen keine dauerhafte Erwerbsquelle dar und - Sie üben nicht öfter als zwölfmal pro Kalenderjahr eine selbstständige Tätigkeit aus. <p>Auch als Arbeitgeber von Beschäftigungsverhältnissen haben Sie ausschließlich Versicherungsschutz, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung handelt. (<i>Das heißt, dass Auseinandersetzungen mit einer hauptberuflich angestellten Haushaltshilfe oder Pflegekraft nicht versichert sind.</i>)</p> <p>Dies gilt auch für mitversicherte Personen. Sollten diese noch berufstätig sein, muss der Einzel-Baustein B versichert werden, damit sie den vollen Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz erhalten.</p> <p>Im Mindestlohn-Rechtsschutz zur <u>gerichtlichen</u> Abwehr von Lohn- und Schadenersatz-Ansprüchen nach § 13 Mindestlohngesetz, die ein Arbeitnehmer eines von Ihnen beauftragten Subunternehmens oder von weiteren unterbeauftragten Subunternehmen gegen Sie als Geschäftskunde oder gegen Ihr versichertes Unternehmen erhebt.</p>	<p>B. 55+. aÄ. aSt. F. L. LN. Ver. ML.</p> <p>B. 55+. L.</p> <p>B. L.</p> <p>B+p.</p> <p>+L.</p> <p>B+p. +L.</p> <p>+g.</p> <p>+L.</p> <p>+g. +L.</p> <p>+g.</p> <p>55+.</p> <p>55+.</p> <p>55+.</p> <p>ML.</p>
2.2.3	<p>Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz</p>	<p>Ip. Ig. Iv. I+p. +g. L. +L.</p>

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streit mit dem Nachbarn um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

Ip. Ig. Iv. L.

Dies gilt für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile sowie die selbst genutzten, auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgelände befindlichen Wohneinheiten. Die vorübergehende Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste ist mitversichert.

L.

Im Plus-Baustein Privat (zum Immobilien-Rechtsschutz)

I+p.

Im Plus-Baustein Gewerbe

+g.

Im Plus-Baustein Landwirte

+L.

- Abweichend von Ziffer 3.2.15 haben Sie auch Versicherungsschutz in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. Die Kostenübernahme ist auf 50.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

I+p. +g. +L.

Voraussetzung ist, dass Sie den Baustein Ig mit abgeschlossen haben.

+g.

- Außerdem haben Sie Versicherungsschutz als Vermieter einer Ihnen gehörenden Einliegerwohnung. Eine Einliegerwohnung ist eine zweite Wohnung von untergeordneter Bedeutung, die sich in Ihrem selbstbewohnten Eigenheim befindet (das ist ein Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen umfasst) und die von Ihnen als Eigentümer vermietet wird.

I+p. +L.

- Außerdem haben Sie Versicherungsschutz

+L.

- für die gelegentliche entgeltliche Überlassung Ihrer selbst genutzten, versicherten Wohneinheit (Erstwohnsitz). Gelegentlich bedeutet, Sie vermieten Ihre Wohneinheit lediglich im Einzelfall, die Vermietung stellt keine dauerhafte Erwerbsquelle für Sie dar und erfolgt nicht öfter als drei mal im Jahr für insgesamt nicht länger als zwölf Wochen im Jahr.

I+p.

- für die vorübergehende Vermietung von bis zu fünf Ferienwohnungen, die sich auf Ihrem Betriebsgelände befinden,

+L.

- für die selbst genutzten Wohneinheiten, die sich außerhalb Ihres Betriebs – aber innerhalb Deutschlands – befinden. Voraussetzung ist, dass sie Ihnen, Ihrem mitversicherten Ehe- bzw. Lebenspartner oder Ihren mitversicherten Kindern gehören.

2.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

P. L. LN. V1p. V2p. V3p. aÄ. aSt. F. +g. FVRS. JC. ML. AI. St. V1g. V2g.

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein „dingliches Recht“ kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

P. L. V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. aÄ.

Dieser Versicherungsschutz gilt für folgende Lebensbereiche (siehe Ziffer 2.1.1):

- Privat-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz und
- Landwirtschafts-Rechtsschutz.

P. L. V1p. V2p. V3p. V1g. V2g.

(Das bedeutet, es besteht beim Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kein Versicherungsschutz im Bereich Firmen-Rechtsschutz.)

Ausnahme im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmenfahrzeuge: Sie sind als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern betroffen, nicht aber als Vermieter von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.)

<p>Sie haben auch Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen wahrzunehmen, und zwar im Zusammenhang</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit dem Kauf und Einbau von maßgefertigten Möbeln in eine neu errichtete oder umgebaute selbstbewohnte Wohneinheit (<i>zum Beispiel einer Küche oder einem Einbauschränk</i>), • mit personenbezogenen Versicherungs-Verträgen (<i>zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits-Versicherung</i>). 	P. L.
<p>Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus körperschaftlichen Rechtsverhältnissen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese Verträge im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte stehen (<i>zum Beispiel, wenn Sie Auseinandersetzungen mit der Genossenschaft über die Abnahme Ihrer landwirtschaftlichen Produkte haben</i>).</p>	L.
<ul style="list-style-type: none"> • für Mediations-Verfahren nach Ziffer 2.3.1.1 bei Konflikten zwischen Ihnen und Ihren Vertragspartnern (<i>zum Beispiel Kunden, Lieferanten, Beratern</i>) aus schuldrechtlichen Verträgen im versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Bereich (<i>Wirtschaftsmediation</i>). („<i>Freiberufliche Tätigkeiten</i>“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.) 	F. L. LN.
<ul style="list-style-type: none"> • um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Bereich vor deutschen Gerichten wahrzunehmen, und zwar einschließlich Werk- und Werklieferungsverträgen. („<i>Freiberufliche Tätigkeiten</i>“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater. Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer.) 	FVRS. JC. ML.
<ul style="list-style-type: none"> • um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im versicherten freiberuflichen Bereich vor deutschen Gerichten wahrzunehmen, und zwar einschließlich Werk- und Werklieferungsverträgen. („<i>Freiberufliche Tätigkeiten</i>“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Steuerberater. Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Steuerberater und Mandanten.) Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Kalenderjahr. 	St.
<ul style="list-style-type: none"> • um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrem versicherten gewerbsteuerpflichtigen Nebenbetrieb zur Landwirtschaft vor deutschen Gerichten wahrzunehmen, und zwar einschließlich Werk- und Werklieferungsverträgen. (Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer.) • um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen im Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> - dem Verkauf des in Ihrer Energieanlage (<i>Photovoltaik-, Biogas- oder Windkraftanlage</i>) erzeugten Stroms sowie mit - Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an dieser Anlage. 	LN.
<p>Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatz-Rechtsschutz (<i>siehe Ziffer 2.2.1; zum Beispiel Streit um den Ersatz für Ihr gestohlenen Handy</i>), - Arbeits-Rechtsschutz (<i>siehe Ziffer 2.2.2; zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis</i>) oder - Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (<i>siehe Ziffer 2.2.3; zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind</i>). 	P. L. LN. V1p. V2p. V3p. FVRS. JC. ML. St. V1g. V2g. nÄ. +g. F. AI.
<p>Die Leistung ist begrenzt auf einen Höchstbetrag von 300.000 Euro je Kalenderjahr.</p>	FVRS. ML. LN.
<p>Ausnahme: Versichert sind ausschließlich Versicherungsfälle, denen mindestens der im Versicherungsschein zum Eintritt des Versicherungsfalles vereinbarte Streitwert zugrunde liegt (Streitwertuntergrenze).</p>	JC.

Im Plus-Baustein Privat (zum Privat-Rechtsschutz)

P+p.

Im Plus-Baustein Landwirte

+L.

- Entgegen Ziffer 3.2.8 (Kapitalanlage-Ausschluss) haben Sie im privaten Bereich Versicherungsschutz auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kapitalanlagegeschäften, wenn der Anlagebetrag, um den es in dem Versicherungsfall geht, die Summe von 50.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem höheren Anlagebetrag besteht anteilig Versicherungsschutz.

P+p. +L.

Im Plus-Baustein Gewerbe

+g.

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen

- über **Investitionsgütergeschäfte**. Dies sind Geschäfte, die die berufsspezifische Einrichtung und Erhaltung von Büro-, Praxis-, Werkstatt- oder Betriebsräumlichkeiten oder dazugehöriger unbebauter Flächen betreffen (zum Beispiel Erwerb oder Reparatur von technischen Anlagen, Produktionsmaschinen oder Werkzeugen).

Wir übernehmen die Kosten bis zu 10.000 Euro je Kalenderjahr.

- über **Nebengeschäfte**. Dies sind Geschäfte, die die nicht zum Hauptgeschäft gehörende Einrichtung und Erhaltung von Büro-, Praxis-, Werkstatt- oder Betriebsräumlichkeiten oder dazugehöriger unbebauter Flächen betreffen, sowie Geschäfte, die der internen Verwaltung des Betriebes dienen (zum Beispiel Anschaffung von Büromaterial, Zimmerpflanzen, Seife oder Einkauf von ausschließlich selbst genutzten Telekommunikationsdienstleistungen, ordnungsgemäßer Aktenentsorgung oder Raumpflege durch einen Dienstleister).

Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Im Rechtsschutz für Investitionsgüter- und Nebengeschäfte ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben sowie Praxen und Teilen davon nicht versichert.

- Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz im gerichtlichen und außegerichtlichen Bereich
 - für personenbezogene Versicherungs-Verträge (zum Beispiel Lebens-, Kranken-, Berufsunfähigkeits-Versicherung)
 - sowie für Versicherungs-Verträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten Tätigkeit stehen.

Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts. (Hierzu gehören zum Beispiel Streitigkeiten über Provisionen oder Auseinandersetzungen aus Handelsvertreterverträgen mit Unternehmen und Kunden.)

+g.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Motorfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g. L.

Ausnahme: Sollten Sie ausschließlich den Verkehrs-Rechtsschutz versichert haben, haben Sie keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung).

V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g.

Betreiben Sie einen Kfz-Handel, ein Kfz-Handwerk, eine Fahrschule oder eine Tankstelle? Dann besteht kein Rechtsschutz für Motorfahrzeuge, die nicht auf Sie oder Ihre Firma zugelassen oder nur mit einem roten Kennzeichen bzw. einer Kurzzeitzulassung versehen sind.

V1g. V2g.

Im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe

nÄ.

haben Sie Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit (Praxis-Vertrags-Rechtsschutz). Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

Sind Sie Apotheker? Dann haben Sie im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe Versicherungsschutz auch für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus der Produktion und dem Vertrieb eigener Heil- und Pflegemittel sowie sonstiger pharmazeutischer Produkte. Dies gilt nicht, wenn Sie hierzu einen rechtlich selbstständigen Gewerbebetrieb unterhalten. Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Versicherungsfall.

Im Zielgruppen-Baustein Architekten und Ingenieure

haben Sie Versicherungsschutz vor deutschen Gerichten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen einschließlich Waren- und Werklieferungen sowie Versicherungsverträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, Maschinen- oder Anlagenbau-Ingenieur stehen. Wir übernehmen die Kosten bis zu einer Million Euro je Kalenderjahr.

AI.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gerichtliche Geltendmachung Ihrer Honoraransprüche aufgrund von Werkverträgen, denen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder eine vergleichbare Honorarordnung für Ihren Berufsstand zugrunde liegt, ebenso auf die gerichtliche Geltendmachung von unabhängig von der HOAI vereinbarten Honoraren. Der Versicherungsschutz steht in letzterem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Höchstsätze der HOAI durch eine solche Honorarvereinbarung nicht überschritten werden.

Sollte rechtskräftig festgestellt werden, dass die Höchstsätze der HOAI überschritten wurden, entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz. Die von uns erbrachten Leistungen sind in einem solchen Fall zurückzuerstatten.

Wir übernehmen die Kosten für eine formelle Prüfung Ihrer streitgegenständlichen Schlussrechnung, wenn ein Versicherungsfall im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geltendmachung Ihrer Honoraransprüche eingetreten ist und Sie noch keine Klage erhoben haben. Dafür benennen wir Ihnen gerne einen spezialisierten Rechtsanwalt, der die streitgegenständliche Rechnung daraufhin prüft, ob die formellen Anforderungen an eine korrekte Schlussrechnung eingehalten wurden. Die Kostenübernahme für die Schlussrechnungs-Prüfung ist begrenzt auf 500 Euro je Versicherungsfall.

Ausnahme: Der Versicherungsschutz entfällt, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass die Gegenseite gegen den geltend gemachten Honoraranspruch berechnigte Einwendungen oder Einreden erhoben hat, die ihren Grund haben

- in der Überschreitung der Bauzeit sowie vereinbarter Fristen und Termine oder
- in der Überschreitung von Kostenvoranschlägen. Sie sind verpflichtet, diesbezüglich erbrachte Leistungen an uns zurückzuerstatten.

2.2.5

Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben in Einspruchsverfahren vor deutschen Finanzbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

**P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. aSt. Ip. Ig. Iv.
F. V1g. V2g. Fag.
S+St. L. LN. Ver.**

Im Plus-Baustein Privat (zum Immobilien-Rechtsschutz)

I+p.

Im Plus-Baustein Landwirte

+L.

Im Plus-Baustein Gewerbe

+g.

Abweichend von Ziffer 3.2.12 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden wegen der Heranziehung zu Anlieger- und Erschließungsabgaben.

I+p. +L. +g.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie zum Plus-Baustein Gewerbe den Einzel-Baustein Immobilien-Rechtsschutz abgeschlossen haben.

+g.

Im StrafrechtPlus für Steuerberater

S+St.

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in steuerrechtlichen Verfahren vor deutschen Finanzbehörden und -gerichten, um Sie bei der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen.

2.2.6

Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in Widerspruchsverfahren vor deutschen Behörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

Im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe

Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, die sich aus Regressen seitens der zuständigen Gremien der kassenärztlichen Vereinigungen und der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- und Behandlungsweise ergeben.

Sind Sie Apotheker? Dann gilt Gleiches für Sie, wenn Maßnahmen aus dem Rahmenvertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Spitzenorganisation der Apotheker wegen unwirtschaftlicher Abgabe von Arzneimitteln gegen Sie eingeleitet werden.

Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater

Versicherungsschutz besteht für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angeordneter Dienstfahrten (*Dienstreise-Rechtsschutz*). Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer Ihrer Kanzlei als berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers beziehungsweise des Abstellplatzes des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum beziehungsweise vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

Ausnahme: Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz.

2.2.7

Verwaltungs-Rechtsschutz

- in Verkehrssachen, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

- **Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater**

Versicherungsschutz besteht für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angeordneter Dienstfahrten (*Dienstreise-Rechtsschutz*). Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer Ihrer Kanzlei als berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers beziehungsweise des Abstellplatzes des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum beziehungsweise vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

Ausnahme: Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz.

- im privaten Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem privaten Lebensbereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. aSt. F. V1g.
V2g. Fag. St. L. LN.
Ver. ML.

nÄ.

St.

P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. aSt. F. V1g.
V2g. Fag. St. S+St.
S+g. L. LN. Ver.
V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g. Fag. St. L.

St.

P. L.

- im beruflichen Bereich, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem angestellten sowie selbstständigen, freiberuflichen oder sonstigen gewerblichen Bereich in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden sowie in Klageverfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. („Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)
- Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz, um Ihre Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Cross-Compliance-Verfahren wahrzunehmen. Das heißt, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Kürzung oder Rückforderung von nationalen und EU-Fördergeldern für den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

B. F. L. LN. aÄ. Ver.

L.

Ausnahme: Es wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie den Verstoß vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns gezahlten Kosten zu erstatten.

Verwaltungs-Rechtsschutz im StrafrechtPlus

S+g. S+St.

- in Verwaltungsverfahren für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und -gerichten, um Sie bei der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen.
- zur Vermeidung von Verwaltungsverfahren für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber deutschen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.
- für Verwaltungsgutachten durch einen Rechtsanwalt für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen deutschen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich ist.
- in Aussetzungsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren (*das ist ein Verwaltungsgerichtsprozess*), soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grunde eine Aussetzung im Ermittlungs-, Haupt- oder Zwischenverfahren gemäß den §§ 154 d, 262 Strafprozessordnung (*StPO*) stattfindet.
- im Verkehrsisiko Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf, eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts verletzt zu haben.

Ausnahme: Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeugs besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Straßenverkehrsgesetzes oder der Straßenverkehrsordnung bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

2.2.8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)

P. B. V1p. V2p. V3p.
aÄ. aSt. S+p. F.
V1g. V2g. Fag.
S+St. S+g. L. LN.
Ver.

2.2.9 **Straf-Rechtsschutz**

P. V1p. V2p. V3p.
lv. S+p. aÄ. aSt. F.
V1g. V2g. Fag. St.
S+St. S+g. L. LN.
Ver.

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

P. Iv. S+p. aÄ. aSt. F.
St. L. LN. Ver.

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

P. Iv. aÄ. aSt. F. L.
LN. Ver.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Im StrafrechtPlus Privat besteht auch Rechtsschutz, wenn Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird, das nur vorsätzlich begangen werden kann. Ebenso besteht Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens, wenn der Vorwurf auf einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit basiert.

S+p.

Voraussetzung ist,

- dass es nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt und
- dass Sie außerdem selbst betroffen sind oder sich vorab damit einverstanden erklärt haben, dass eine mitversicherte Person den Rechtsschutz in Anspruch nimmt.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Dann müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Delikts getragen haben.

Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater

besteht der Strafrechtsschutz ausschließlich für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angeordneter Dienstreisen (*Dienstreise-Rechtsschutz*). Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer Ihrer Kanzlei als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge.

St.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers beziehungsweise des Abstellplatzes des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum beziehungsweise vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

Ausnahme: Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz.

Im StrafrechtPlus Gewerbe und StrafrechtPlus für Steuerberater besteht Rechtsschutz für die Kosten Ihrer Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

S+g. S+St.

- Strafrechts,
- Ordnungswidrigkeitenrechts,
- Disziplinar- und Standesrechts

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungs-Vertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird Ihnen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- eines fahrlässig begehbaren Vergehens,
- eines vorsätzlich begehbaren Vergehens, wenn die Tat nach dem Gesetz auch bei fahrlässiger Begehung als Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Versicherungsschutz besteht auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begrenzbarer Straftatbestände (*Vergehen und Verbrechen*). Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Dann müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Delikts getragen haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (*dolus eventualis*) bestehen, sofern ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird. **S+St.**

Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz darüber hinaus auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (*auch direkter Vorsatz*) bestehen. **S+p. S+g. S+St.**

Strafvollstreckungsverfahren sind mitversichert.

Bei Ordnungswidrigkeiten (*Bußgeldverfahren*) besteht auch für vorsätzliches Handeln Versicherungsschutz.

Privatklageverfahren

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Ihrer Eigenschaft als Angeklagter in einem Privatklageverfahren gemäß §§ 374 ff. Strafprozessordnung (*StPO*) einschließlich des vorangehenden Sühneversuchs vor der zuständigen Vergleichsbehörde. **S+g. S+St.**

Untersuchungsausschüsse

Wir tragen die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts als Beistand in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. **S+St.**

Aktive Strafverfolgung

Wir tragen die Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts für die Erstattung einer Strafanzeige durch Sie gegen versicherte Personen, soweit sich die vorgeworfene Straftat unmittelbar gegen Ihre Vermögensinteressen oder die der mitversicherten Unternehmen gerichtet hat. **S+g. S+St.**

Kronzeugenregelung

Wir tragen die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten wenn dieser als (Mit-)Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann. **S+St.**

Ausnahme: Im Zielgruppen-Baustein Angestellte Ärzte besteht Versicherungsschutz für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens in ursächlichem Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung als Arzt. Das gilt, wenn Ihnen Vorsatz zur Last gelegt wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Vergehen handelt, das sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich oder nur vorsätzlich begangen werden kann. **aÄ.**

Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. Dann müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs des vorsätzlichen Delikts getragen haben.

Sie haben Versicherungsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.*) **V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.**

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

2.2.10

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.*)

P. V1p. V2p. V3p. aÄ. aSt. S+p. F. V1g. V2g. Fag. St. L. LN. Ver.

Im Zielgruppen-Baustein Steuerberater

St.

besteht der Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz ausschließlich für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angeordneter Dienstfahrten (*Dienstreise-Rechtsschutz*). Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf sie zugelassener Motorfahrzeuge oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer Ihrer Kanzlei als berechnigte Insassen dieser Fahrzeuge.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers beziehungsweise des Abstellplatzes des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum beziehungsweise vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Tätigkeit in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Zielort.

Ausnahme: Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Rechtsschutz.

2.2.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

P. L.

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten. Es besteht auch Versicherungsschutz für ein Mediations-Verfahren gemäß Ziffer 2.3.1.1.

Im Plus-Baustein Privat (zum Privat-Rechtsschutz)

P+p.

Im Plus-Baustein Landwirte

+L.

- Entgegen Ziffer 3.2.10 (*Ausschluss von Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht*) haben Sie Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Wir übernehmen dafür die Kosten bis zu 5.000 Euro pro Kalenderjahr.

P+p. +L.

- Außerdem besteht Rechtsschutz für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Überleitungsangelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch - SGB XII wegen der Verpflichtung zum Elternunterhalt.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft und deren Folgesachen (*zum Beispiel Streit um Trennungsunterhalt, Vermögensauseinandersetzung, Versorgungsausgleich oder Sorgerecht für Kinder*).

2.2.12 Opfer-Rechtsschutz

P. B. V1p. V2p. V3p.
V1g. V2g. Fag. L.

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. **Voraussetzung ist**, dass Sie oder eine mitversicherte Person als **Opfer einer Gewaltstraftat** verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch (StGB) in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter **folgenden Voraussetzungen:**

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung (*StPO*) in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

2.2.13	Daten-Rechtsschutz <ul style="list-style-type: none">um die Ansprüche Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (<i>BDSG</i>) auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung <u>gerichtlich</u> abzuwehren,für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 <i>BDSG</i> begangen zu haben. Versicherungsschutz erhalten natürliche und juristische Personen, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des <i>BDSG</i> verarbeiten oder verarbeiten lassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten Ihres Unternehmens, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt. Wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat gemäß § 44 <i>BDSG</i> begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt werden. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zurückzuerstatten.	F. aÄ. L. LN. Ver.
2.2.14	Rechtsschutz in Betreuungsverfahren <p>um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (<i>BGB</i>) wahrzunehmen.</p> <p>Im Plus-Baustein Privat (zum Privat-Rechtsschutz)</p> <p>Im Plus-Baustein Landwirte</p> <p>Vorsorge-Rechtsschutz bei Pflegebedürftigkeit der Eltern: um die rechtlichen Interessen Ihrer Eltern im Fall einer Betreuungsanordnung nach §§ 1896 ff. <i>BGB</i> wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass es dabei um die Betreuung Ihrer Eltern geht.</p> <p>Im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ kann diese Leistung auch von Ihren nicht mitversicherten Kindern in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass es dabei um Ihre Betreuung geht.</p> <p>Ausnahme: Auseinandersetzungen zwischen Ihren Kindern (<i>auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder</i>) und die Wahrnehmung der Interessen Ihrer Kinder gegen Sie sind nicht mitversichert.</p>	P. 55+. L. +L. P+p. P+p. +L. P+p. +L. 55+. 55+.
2.2.15	Rechts-Services	A.
2.2.15.1	JurLine – telefonische Rechtsberatung <p>für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten sowie in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. („<i>Freiberufliche Tätigkeiten</i>“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.). Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.</p> <p>Im Zielgruppenbaustein Architekten und Ingenieure können Sie diese Leistung unabhängig von einem Versicherungsfall durch einen von uns vermittelten spezialisierten Rechtsanwalt zu Fragen aus dem Architekten- und Ingenieurrecht in Anspruch nehmen. Dies gilt für maximal 2 Anfragen pro Kalenderjahr.</p>	AI.

2.2.15.2 JurWay Privat

JWp.

- **JurOnline** – Online-Rechtsberatung
für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in privaten Rechtsangelegenheiten. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurCheck** – präventive Vertragsprüfung
für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurLoad**
für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: die speziell auf JurCheck zugeschnittenen Ausschlüsse (siehe Ziffer 3.2.29). Außerdem können Sie JurWay nicht verwenden, um aus dem Versicherungs-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe Ziffer 3.2.11).

2.2.16 JurWay Gewerbe

JWg.

- **JurOnline** – Online-Rechtsberatung
für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten, die Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit betreffen. („Freiberufliche Tätigkeiten" sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.) Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurCheck** – präventive Vertragsprüfung
für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verträgen, die Sie im versicherten selbstständigen oder freiberuflichen Bereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. („Freiberufliche Tätigkeiten" sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.) Geprüft wird, ob der Vertrag für Sie rechtlich nachteilige Vertragsklauseln enthält. Die Beratung erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Sie muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Beratung geeignet sein.
- **JurLoad**
für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem gewerblichen Bereich über das ROLAND-Beratungsportal im Internet.

JWg.

JWg.

- **JurWebCheck** JWg.
für eine anwaltliche Prüfung der Website, mit der Ihre versicherte selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit im Internet präsentiert wird oder werden soll. (*„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.*) Geprüft wird Ihre Internetseite auf die rechtlichen Anforderungen an Impressum und Datenschutzerklärung, soweit deutsches Recht anwendbar ist. Die Prüfung kann alle drei Jahre einmal in Anspruch genommen werden und erfolgt über das ROLAND-Beratungsportal im Internet durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: die speziell auf JurOnline und JurCheck zugeschnittenen Ausschlüsse (siehe Ziffer 3.2.30). Außerdem können Sie JurWay nicht verwenden, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (siehe Ziffer 3.2.11).

- 2.2.17 JurMoneyPlus** JM.
für die Einforderung von unstreitigen und fälligen Vertragsforderungen von bis zu 100.000 Euro. Voraussetzung ist, dass im Fall der gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig ist und dass die Forderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit oder Immobilien-Vermietung stehen. (*„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.*) Die Einforderung erfolgt durch ein von uns benanntes Inkasso-Unternehmen. Wir tragen im Fall der teilweisen oder vollständigen Uneinbringlichkeit der Hauptforderung die hierfür anfallenden Kosten gemäß Ziffer 2.3.3.6.
- 2.2.18 Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren** P. L.
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Wir übernehmen die Kosten **bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.**
- 2.2.19 Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer** B. L.
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung ist, dass diese Leistungen nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Wir übernehmen die Kosten **bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.**
- 2.2.20 Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet** P. L.
für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Voraussetzung für diese Leistungen ist, dass sie nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen. Wir übernehmen die Kosten **bis zu 500 Euro pro Kalenderjahr.**
- 2.2.21 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen** P. L.
für einen Rat oder eine Auskunft einer/s
- Betreuungsverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Patientenverfügung,
- Testaments
durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt.

Voraussetzung ist, dass diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Wir übernehmen die Kosten für alle Beratungen eines Kalenderjahres zusammen bis maximal **250 Euro**.

2.2.22 Bonus-Rechtsberatung

für eine Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist.

Wenn Sie sich zum Beispiel durch eine Firmengründung selbstständig machen.

Wenn Sie zum Beispiel Ihren Betrieb an den Unternehmensnachfolger übergeben.

Wenn Sie zum Beispiel Ihre Satzung überarbeiten müssen.

Wenn Sie zum Beispiel als Halter für einen Parkverstoß belangt werden sollen, den ein Freund mit Ihrem Auto begangen hat.

Wenn Sie zum Beispiel eine Kooperationsgemeinschaft gründen.

Voraussetzung ist, dass Ihr ROLAND Rechtsschutz-Vertrag seit mindestens drei Jahren schadenfrei ist. Der Vertrag gilt so lange als schadenfrei, bis ein Versicherungsfall gemeldet wird. Danach beginnt die Frist neu zu laufen. Die Bonus-Rechtsberatung zählt hierbei nicht als Versicherungsfall. Wir übernehmen die Kosten für die Beratungsleistung bis zu 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 3.2 gelten hier nicht.

Ausnahme: Die Bonus-Rechtsberatung können Sie nicht in Anspruch nehmen, um aus dem Rechtsschutz-Vertrag gegen uns vorzugehen (*siehe Ziffer 3.2.11*).

2.2.23 Service-Versicherung

Die nachfolgenden Service-Leistungen bestehen zum Teil aus Organisations- und zum Teil aus Versicherungsleistungen. Risikoträger für die Service-Versicherung ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, die Organisationsleistungen werden von der ROLAND Assistance GmbH erbracht.

2.2.23.1 Im Ergänzungs-Baustein JurContract

BonitätsService – Sie können bis zu fünf telefonische Auskünfte pro Kalenderjahr über die Bonität Ihrer möglichen gewerblichen Vertragspartner einholen. Den BonitätsService erreichen Sie unter 0221 8277-500.

2.2.23.2 Im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+

2.2.23.2.1 • Service-Leistungen Reisen

Außerplanmäßige Rückreise

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, sorgen wir für Ihre Rückreise, sofern Sie von einem der folgenden Ereignisse überrascht worden sind:

- Ein Mitreisender oder ein naher Verwandter ist lebensbedrohlich erkrankt oder verstorben,
- eine erhebliche Schädigung Ihres Vermögens ist eingetreten,
- am Zielort sind Krieg oder innere Unruhen ausgebrochen,
- am jeweiligen Aufenthaltsort sind unvorhergesehene Naturkatastrophen (*zum Beispiel Lawinen oder Erdbeben*) eingetreten und daher ist die Weiterreise nicht möglich oder auf behördliche Anordnung nicht erlaubt.

Wir erstatten die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Reisekosten bzw. nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten bis maximal 2.600 Euro je Leistungsfall und Person.

Service bei Flugverspätung und Gepäckverlust

Bei einer Flugverspätung ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bis zu 210 Euro je Ereignis. Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Ersatzbeförderung bis zu 210 Euro je Leistungsfall.

Voraussetzung ist, dass

A.

P.

F. L. LN.

Ver.

V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g.

nÄ.

A.

Iv. 55+. S+St. JC.

JC.

55+.

55+.

55+.

- sich der Abflug des gebuchten Flugs um mehr als vier Stunden verzögert oder
- der gebuchte Flug annulliert wird oder
- Ihre Beförderung wegen Überbuchung des Flugs verweigert wird oder
- der gebuchte Flug auf einen anderen Flughafen als den gebuchten Zielflughafen umgeleitet wird oder
- der gebuchte Anschlussflug wegen verspäteter Ankunft des vorausgehenden Flugs versäumt wird und Ihnen innerhalb von vier Stunden nach Ankunft keine andere zumutbare Beförderung angeboten wird.

Bei Gepäckverlust ersetzen wir die nachgewiesenen Aufwendungen für Ihre notwendigen Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf, wenn aufgegebenes Gepäck nach tatsächlicher Ankunft des Flugs am planmäßigen Bestimmungsort (*nicht auf Heimflügen*) verspätet oder nicht ankommt (*das müssen Sie uns durch Gepäckermittlungsbogen nachweisen*).

Wir übernehmen

- ab vier Stunden bis zu 160 Euro je Leistungsfall,
- ab sechs Stunden bis zu 310 Euro je Leistungsfall,
- ab 48 Stunden bis zu 520 Euro je Leistungsfall.

Versichert sind in beiden Fällen Flüge, die mit einer staatlich zugelassenen und registrierten Fluggesellschaft nach einem allgemein zugänglichen, zeitlich festgelegten und auf Anzeigetafeln im Flughafen veröffentlichten Plan durchgeführt werden.

Hilfe bei Verlust von medizinischen Hilfsmitteln

Haben Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Kontaktlinsen, Ihre Brille oder Prothese verloren oder wurde Ihr Rollstuhl beschädigt, helfen wir Ihnen – in Abstimmung mit Ihnen nahestehenden Personen – bei der Beschaffung und Zusendung von Ersatzkontaktlinsen, einer Ersatzbrille, -prothese oder eines Ersatzrollstuhls. Wir übernehmen die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten des Hilfsmittels selbst.

2.2.23.2.2 • Service-Leistungen Alltag 55+.

Schlüsseldienst-Service

- Haben Sie die Schlüssel für Ihr selbst genutztes Haus/Ihre selbst genutzte Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren? Dann helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.
Die Kosten für die Ersatzschlüssel werden nicht übernommen.
- Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, organisieren wir einen Schlüsselnotdienst und übernehmen die Kosten bis maximal 260 Euro im Jahr.

Haus- und Tierhüter-Service

- Steht Ihnen unerwartet ein Krankenhausaufenthalt bevor, vermitteln wir Ihnen auf Anfrage einen Haus- und gegebenenfalls auch Tierhüter.
- Die Kosten des Haus-/Tierhüters übernehmen wir für die Dauer von maximal sieben Tagen.
- Für die Leistungen des Haus-/Tierhüters übernehmen wir keine Haftung.

Informations-Service

Auf Anfrage benennen wir Ihnen Anschriften für:

- Notare,
- Rentenberater,
- Anlaufstellen für altersgerechtes Wohnen,
- Schlüsselnachsendedienste bzw. Zweitschlüsseldepot-Anbieter.

2.2.23.2.3 • Service-Leistungen Gesundheit 55+.

Ärztliche Zweitmeinung

Benötigen Sie oder die mitversicherten Personen nach einer medizinischen Diagnose und ärztlichen Behandlungsempfehlung eine zweite ärztliche Einschätzung, begutachten wir die Erstmeinung auf Grundlage des Arztberichts, erläutern Ihnen diese und holen bei Bedarf eine ärztliche Zweitmeinung ein. Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Reha-Manager 55+.
Sind Sie oder die mitversicherten Personen nach der Heilbehandlung infolge von Unfall oder Erkrankung auf Rehabilitations-Maßnahmen angewiesen, informieren wir Sie über entsprechende Möglichkeiten und vermitteln Ihnen geeignete Einrichtungen. Die Kosten für die Rehabilitations-Maßnahmen werden nicht übernommen.

Pflegemanagement 55+.
Wir vermitteln und organisieren einen Platz in einer vollstationären Pflegeeinrichtung.
- **Voraussetzung ist**, dass eine häusliche bzw. teilstationäre Pflege im Sinne der sozialen Pflegepflicht-Versicherung bzw. eine häusliche Pflege hierdurch vermieden oder zeitlich reduziert werden kann, nicht möglich ist oder wegen Besonderheit des einzelnen Falls nicht in Betracht kommt. Wir garantieren Ihre Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung innerhalb von 24 Stunden.
Der Pflegeplatz wird möglichst im nahen Umkreis Ihres bisherigen Wohnsitzes zur Verfügung gestellt. Sofern ein bereits vorhandener oder durch uns zur Verfügung gestellter Pflegeheimplatz nicht den gewünschten Anforderungen entspricht, unterstützen wir Sie, indem wir einen geeigneten Pflegeheimplatz suchen bzw. organisieren. **Weitere Voraussetzung** ist, dass Sie diese Service-Leistungen unverzüglich geltend machen, indem Sie sich so schnell wie möglich bei uns melden. Zusätzlich müssen Sie uns ein ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit vorlegen.

Der Anspruch auf die Leistungen besteht während der Dauer der Anspruchsprüfung der Pflegebedürftigkeit nach Sozialgesetzbuch 11 (SGB XI) sowie bei Krankheit, Unfall oder nach einem Krankenhausaufenthalt. Die Leistungen werden im Fall der Pflegebedürftigkeit bis zur endgültigen Pflegeeinstufung erbracht, in den anderen Fällen so lange, bis Sie Ihre eigene Leistungsfähigkeit wiedererlangt haben. Maximal erbringen wir die Leistungen für eine Dauer von drei Monaten und bis zur Erreichung der jährlichen Höchstsummen.

Die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung ist auf insgesamt 2.500 Euro für alle Unterbringungsfälle begrenzt, die uns innerhalb eines Versicherungsjahres gemeldet werden. Wir erbringen keine Leistungen in Fällen, in denen die Hilfsbedürftigkeit bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war. 55+.

- Können Sie oder die mitversicherten Personen wegen eines eigenen akuten Krankenhausaufenthalts die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger nicht fortsetzen, vermitteln wir Ihnen einen geeigneten Pflegedienst und übernehmen hierfür die Kosten für maximal fünf Tage. 55+.

- Werden Sie oder ein mitversicherter Angehöriger pflegebedürftig, vermitteln wir für die pflegenden Angehörigen eine Pflegeschulung und übernehmen hierfür die Kosten bis zu 250 Euro. 55+.

- Werden Sie oder eine mitversicherte Person pflegebedürftig, unterstützen wir Sie durch eine allgemeine Beratung zu den Leistungen der Pflegeversicherung, durch die Beratung und Begleitung bei der Pflegeeinstufung und die Beratung zur Finanzierung von Pflegemaßnahmen.

2.2.23.3 Im StrafrechtPlus für Steuerberater S+St.

Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz bietet der Versicherer die Vermittlung einer Beratung zur Datensicherheit und / oder einer IT-Sicherheitsinspektion für den Versicherungsnehmer durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung und / oder IT-Sicherheitsinspektion bis zu einer Höhe von insgesamt 2.500 Euro je Rechtsschutzfall.

2.2.23.4 Im Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter

Iv.

Bonitäts-Prüfung von Handwerkern

Sie können bis zu fünf telefonische Auskünfte pro Kalenderjahr über die Bonität Ihrer möglichen Handwerker einholen, die die versicherte vermietete Wohn- bzw. Gewerbeeinheit renovieren oder sanieren sollen.

Vermittlung von Not-Handwerkern

Wenn Sie dringend und kurzfristig einen Handwerker für die versicherte und vermietete Wohnung bzw. Gewerbeeinheit benötigen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Handwerker.

2.3 Leistungsumfang

A.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.3.1 Leistungsumfang im Inland

A.

Wir übernehmen folgende Kosten:

2.3.1.1

A.

Sie möchten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (*siehe Ziffer 2.4*) Ihre rechtlichen Interessen oder vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (*zum Beispiel eine Mediation*) wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. (*Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator -der Mediator- die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet*). Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Verfahrens **in Deutschland** vor und übernehmen dessen auf Sie entfallende Kosten.

Ausnahme: Wir übernehmen die Kosten eines von uns vorgeschlagenen Mediators gemäß Absatz 1 auch bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland, wenn beide Konfliktparteien in Deutschland wohnhaft sind und das Verfahren in Deutschland nach deutschem Recht stattfindet.

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen. (*Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.*)

Abweichend von den in Ziffer 3.2.2 (*zum Beispiel Konflikt aus dem Hausbau mit Handwerkern*), Ziffer 3.2.15 (*zum Beispiel öffentlich-rechtliche Nachbarstreitigkeiten*), Ziffer 3.2.18 (*Konflikt unter mitversicherten Personen*) beschriebenen Ausschlüssen übernehmen wir auch in diesen Fällen die Kosten des von uns vorgeschlagenen Mediators.

Dies gilt auch für Mediationsverfahren nach der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) oder vergleichbarer außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren.

AI.

Diese Kosten übernehmen wir in allen versicherten Leistungsarten bis zu 10.000 Euro pro Versicherungsfall. **A.**

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir **nicht verantwortlich**. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet.

Im Falle eines sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens gelten die Regelungen über den Mediator entsprechend.

Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

tragen wir die Gebühren eines Mediations-Verfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die entstehen würden, wenn ein zuständiges staatliches Gericht erster Instanz angerufen würde. **ADRB.**

2.3.1.2

Ferner übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)* **A.**

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Ausnahme:

Sind Sie bzw. Ihre gesetzlichen Vertreter von einem Strafverfahren betroffen, tragen wir nach unserer vorherigen Zustimmung auch die Kosten für Ihre Interessenwahrnehmung durch mehrere Strafverteidiger, falls deren Beauftragung sachdienlich ist. **S+St. S+g.**

Beauftragung eines Koordinators

Versichert sind nach vorheriger Zustimmung durch uns auch die Kosten eines Rechtsanwalts, die dadurch entstehen, dass dieser die Verteidigung einer versicherten Person mit den Verteidigern anderer im gleichen Verfahren betroffener – versicherter oder nicht versicherter – Personen abstimmt. **S+St. S+g.**

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz. **A.**

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

**P. B. V1p. V2p. V3p.
S+p. aÄ. F. V1g.
V2g. Fag. S+g.
S+St. L. LN. Ver.**

Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

tragen wir die Kosten des Verkehrsanwalts unabhängig davon, wie weit Sie vom Ort des Prozessgerichts entfernt wohnen bzw. wo Ihr Unternehmen seinen Sitz hat. **ADRB.**

Wohnen Sie mehr als 50 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen. **A.**

Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (*RVG*) übernommen.

Können Sie den Rechtsanwalt wegen Unfall, Krankheit oder sonstiger körperlicher Gebrechen nicht selbst aufsuchen?

In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Ihnen. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

Im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+

55+.

tragen wir diese Kosten für den Besuch des Anwalts bei Ihnen auch unabhängig von Unfall, Krankheit oder sonstigen körperlichen Gebrechen.

	Im StrafrechtPlus für Steuerberater	S+St.
	Im StrafrechtPlus Gewerbe	S+g.
	Im StrafrechtPlus Privat	S+p.
	Wir übernehmen die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungs- bzw. Verwaltungsbehörde. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte übernommen.	S+g. S+St. S+p.
	Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:	A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat, • er gibt Ihnen eine Auskunft oder • er erarbeitet für Sie ein Gutachten. 	
2.3.1.3	Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (<i>Beispiel: TÜV oder Dekra</i>). 	
	Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:	
	<ul style="list-style-type: none"> • in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, • wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf und die Reparatur von Motorfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen. 	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. L.
2.3.1.4	Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. Ig. Iv. F. V1g. V2g. Fag. L. LN. Ver.
	<ul style="list-style-type: none"> • im Steuer-Rechtsschutz (<i>siehe Ziffer 2.2.5</i>) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (<i>Beispiel: Steuerberater</i>), • in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (<i>siehe Ziffer 2.2.11</i>) für Notare. 	
2.3.2	Leistungsumfang im Ausland	A.
2.3.2.1	Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder	A.
	<ul style="list-style-type: none"> • ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger <u>ausländischer</u> Rechtsanwalt oder • ein Rechtsanwalt in Deutschland. 	
	Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.	
	Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.	
	Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (<i>im Ausland</i>) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (<i>sogenannter Verkehrsanwalt</i>).	
	Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.	
	Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat, • er gibt Ihnen eine Auskunft oder • er erarbeitet für Sie ein Gutachten. 	
	Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	ADRB.
	Wenn im Ausland <u>keine gesetzliche Vergütungsregelung</u> besteht, tragen wir die Rechtsanwaltskosten maximal bis zur Höhe des Betrags, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.	
	Im StrafrechtPlus Gewerbe	S+g.

	Im StrafrechtPlus für Steuerberater	S+St.
	Im StrafrechtPlus Privat	S+p.
	Im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz	ADRB.
	Wir tragen Ihre Kosten für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.	S+p. S+St. S+g. ADRB. Ver.
	Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.
	Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer Verkehrsanwaltsgebühr.	
2.3.2.2	Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. L.
2.3.2.3	Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und • Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können. Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte geltenden Sätze.	A.
2.3.2.4	Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen sowie für die Bestellung eines Dolmetschers, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung oder die Tätigkeit des Dolmetschers anfallen.	A.
2.3.2.5	Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.	A.
2.3.2.6	Wenn Sie zuvor genannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie den Betrag vorgestreckt haben.	A.
2.3.3	Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:	A.
2.3.3.1	Wir tragen <ul style="list-style-type: none"> • die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, • die Kosten des Gerichtsvollziehers, • die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg. 	A.
	Im StrafrechtPlus Gewerbe	S+g.
	Im StrafrechtPlus für Steuerberater	S+St.
	Im StrafrechtPlus Privat	S+p.
	Wir tragen auch die angemessenen Kosten für solche Sachverständigengutachten, die Sie selbst zur notwendigen Unterstützung Ihrer Verteidigung in Auftrag gegeben haben. Hinsichtlich der Angemessenheit gelten die Kriterien von Ziffer 2.3.3.7.1 sinngemäß.	S+St. S+g. S+p.
2.3.3.2	Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.	A.

	Dies gilt auch für Adjudikationsverfahren nach der Streitlösungsordnung für das Baugewerbe (SL Bau) oder vergleichbarer außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren. Wir tragen die anteilig auf Sie entfallenden Kosten bis zu 10.000 € pro Kalenderjahr.	AI.
	Gleiches gilt für die Geltendmachung Ihrer Honoraransprüche vor der Architektenkammer und nach der SL Bau sowie vergleichbarer außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren.	
	Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 2.3.1.1 und beschränkt sich auf das Inland.	A.
2.3.3.3	Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.	A.
2.3.3.4	Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie <ul style="list-style-type: none"> • zu deren Zahlung verpflichtet sind oder • diese Kosten bereits gezahlt haben. 	A.
2.3.3.5	Damit Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont bleiben, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kautions. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.	A.
2.3.3.6	Wir übernehmen im Rahmen von JurMoneyPlus (<i>siehe Ziffer 2.2.17</i>) die Kosten des Inkasso-Verfahrens für fällige vertragliche Zahlungsforderungen bis zu 100.000 Euro durch das von uns benannte Inkasso-Unternehmen. Dies beinhaltet die Kosten für <ul style="list-style-type: none"> • die außergerichtliche Mahnung, • die gerichtliche Titulierung im Mahnverfahren sowie • bis zu fünf Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Deutschland. Ausnahme: Rechtsanwaltskosten werden nicht getragen.	JM.
2.3.3.7	Wir übernehmen die von Ihnen zu tragenden Kosten der versicherten Verfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.	P. V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. F. S+p. S+St. S+g.
2.3.3.7.1	Wir tragen anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt. <p>Ausnahme: Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann erstatten wir nur die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache.</p> Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen, <ul style="list-style-type: none"> • wenn wir der Honorarvereinbarung schriftlich zugestimmt haben, bevor Sie diese unterzeichnet hatten, oder • Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben. 	S+p. S+St. S+g.
2.3.3.7.2	Im StrafrechtPlus Gewerbe Im StrafrechtPlus für Steuerberater Im StrafrechtPlus Privat <p>Wir übernehmen die einem Nebenkläger in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Sie entstandenen Kosten, soweit Sie diese freiwillig übernehmen, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der <u>gesetzlichen Vergütung</u>.</p>	S+g. S+St. S+p. S+p. S+St. S+g.

Im StrafrechtPlus Gewerbe

Im StrafrechtPlus für Steuerberater

übernehmen wir die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts:

- Firmenstellungnahme
Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und erstreckt sich das Ermittlungsverfahren auf dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen beschuldigt werden, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Stellungnahme des Unternehmens.
- Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
Wir tragen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren.
- Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren
Wir übernehmen die Kosten Ihrer anwaltlichen Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.
- Zeugenbeistand
Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn Sie in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen. Versichert ist ferner im Einvernehmen mit dem Versicherer die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt für eine dritte Person, die als Entlastungszeuge in einem gegen Versicherte eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren vernommen wird.
- Verwaltungsrechtliche Tätigkeit
Wir tragen die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit des für Sie tätigen Rechtsanwalts in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- Durchsuchungen und Beschlagnahmen
Finden bei Ihnen Durchsuchungs- oder Beschlagnahmemaßnahmen statt, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige anwaltliche Interessenwahrnehmung unabhängig davon, ob Sie von der Maßnahme als Verdächtiger oder in sonstiger Eigenschaft betroffen sind.

S+g.
S+St.
S+St. S+g.

2.4

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

A.

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende - also im versicherten Zeitraum - eingetreten ist.

Ausnahme: Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die vor Beginn der Vertragslaufzeit oder während der Wartezeit eingetreten sind.

A.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Der Versicherungsfall betrifft ein Risiko, das bei der erstmaligen Geltendmachung eines Anspruchs seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist.
- Sie konnten Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ihrem bei uns bestehenden Rechtsschutz-Vertrag.

Ausnahme: Endet Ihr Versicherungs-Vertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

F. L. LN. Ver. nÄ. Al.
St.

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungs-Vertrags eintreten und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

Nachhaftung

Ist innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrags kein Rechtsschutzfall eingetreten und wurden in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht, gewähren wir Ihnen bzw. Ihren gesetzlichen Vertretern eine prämienfreie Nachhaftungszeit von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Voraussetzung ist, dass die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Iv. S+St. S+g.
S+St. S+g.

	Sie haben auch Anspruch auf Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrags eintreten. Voraussetzung dafür ist, dass sie in ursächlichem Zusammenhang mit einem Sachverhalt stehen, der sich im versicherten Zeitraum ereignet hat (<i>zum Beispiel Streit um die Kaution oder Nebenkostenabrechnung</i>).	Iv.
	Leistungen aus einem anderen Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.	Iv. S+St. S+g.
	Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.	
2.4.1	Was gilt als Versicherungsfall?	A.
	Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (<i>siehe Ziffer 2.2.11</i>) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat (<i>Beispiele: Tod einer verwandten Person – dieses Ereignis kann für Sie erbrechtliche Ansprüche begründen; Trennung vom Ehepartner – dieses Ereignis kann für Sie u.a. unterhaltsrechtliche Ansprüche oder Pflichten begründen oder verändern</i>).	P. L.
2.4.1.1	In den folgenden Leistungsarten das Ereignis, das aufgrund konkreter Lebensumstände das Beratungsbedürfnis erstmals hat entstehen lassen:	A.
	• JurWay (<i>siehe Ziffer 2.2.15</i>) und JurLine im privaten Lebensbereich (<i>siehe Ziffer 2.2.15.1</i>),	A.
	• JurWay im gewerblichen Bereich (<i>siehe Ziffer 2.2.16</i>),	JWg. L.
	• Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (<i>siehe Ziffer 2.2.21</i>),	P. L.
	• Bonus-Rechtsberatung (<i>siehe Ziffer 2.2.22</i>).	A.
2.4.1.2	Im Fall von JurMoneyPlus (<i>siehe Ziffer 2.2.17</i>) die Beauftragung des Inkasso-Unternehmens aufgrund einer fälligen Forderung, wenn der Schuldner mit der Leistung in Verzug ist (§ 286 BGB).	JM.
2.4.2	Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (<i>Beispiel: Sie sind durch schlecht verlegte Pflastersteine auf dem Bürgersteig gestürzt und haben sich dabei verletzt. Sie wollen Schadenersatzansprüche bei der Gemeinde geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Sturzes und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem das Pflaster mangelhaft verlegt wurde</i>).	P. B. V1p. V2p. V3p. F. V1g. V2g. Fag. L. LN. Ver.
2.4.3	Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir	A.
	- alle Tatsachen auch wenn sie nur behauptet werden (<i>d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen</i>)	
	- die durch Sie und den Gegner* vorgetragen werden,	
	- um Ihre die jeweilige* Interessenverfolgung zu stützen (<i>d.h. es ist ohne Bedeutung ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben</i>)*	
	Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Versicherungsfall ist die angebliche Täuschungshandlung).*	
2.4.3.1	Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (<i>Dauerverstoß</i>), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor	A.
	- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (<i>Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall</i> .) oder	
	- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (<i>Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn</i>).	

2.4.3.2	<p>Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (<i>d.h. von Ihnen und vom Gegner</i>) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung).*</p> <p>Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.</p> <p>Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen. Ausnahme: Dies gilt nicht bei einem Dauerverstoß.</p>	A.
2.4.4	<p>Im StrafrechtPlus für Steuerberater</p> <p>Im StrafrechtPlus Gewerbe</p> <p>Im StrafrechtPlus Privat</p> <p>gilt als Versicherungsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Rechtsschutz-Vertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. • in Disziplinar- und Standesverfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie. Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere versicherte Personen ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall. • Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. Ziffern 2.3.1.2 und 2.3.3.7.1 • Für den Zeugenbeistand gilt als Versicherungsfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage. • Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungs-Vertrag noch besteht. • In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen Versicherte geltend gemacht werden. • In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung (StPO) oder nach entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften. • in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen die Aufforderung zur Aussage an den Versicherten • bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Ihrer Praxis – obwohl nur gegen Ihren Mandanten ermittelt wird - der Beginn der Durchführung dieser Maßnahmen 	<p>S+St.</p> <p>S+g.</p> <p>S+p.</p> <p>S+p. S+St. S+g.</p> <p>S+p. S+St. S+g.</p> <p>S+St. S+g.</p> <p>S+St. S+g.</p> <p>S+St. S+g.</p> <p>S+St.</p>
3.	Was ist nicht versichert?	A.
3.1	<p>Zeitliche Ausschlüsse</p> <p>In folgenden Fällen haben Sie <u>keinen</u> Versicherungsschutz:</p>	A.

3.1.1

Der Versicherungsfall ist **innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn** eingetreten. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.)

Die Wartezeit gilt für folgende Leistungsarten:

- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.2)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.3), es sei denn, es handelt sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 2.2.4), wenn es sich um Auseinandersetzungen im Rahmen einer selbstständigen oder gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit handelt
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten, nicht selbstständigen sowie beruflichen, selbstständigen Bereich und in Cross-Compliance-Verfahren (siehe Ziffer 2.2.7)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Ziffer 2.2.14)
- Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (siehe Ziffer 2.2.18)
- Beratungs-Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers (siehe Ziffer 2.2.19)

3.1.1.1

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.1),
- im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.3), soweit es sich um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung dinglicher Rechte an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen handelt,
- im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 2.2.4), es sei denn, der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht steht im Zusammenhang mit einer gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit. Dann besteht die Wartezeit.
- im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5),
- im Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.6),
- im Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (siehe Ziffer 2.2.7),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.8),
- im Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.9),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.10),
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11),

A.

B. 55+. F. L. LN. Ver. ML.

Ip. Ig. Iv. I+p. +g. L. +L.

aÄ. 55+. LN. F.

FVRS. JC. ML. AI.

St. nÄ.

P. B. V1p. V2p. V3p.

F. V1g. V2g. Fag.

St. S+St. S+g. L.

LN. Ver.

P. 55+. L. +L. P+p.

P. L.

B. L.

P. B. V1p. V2p. V3p.

F. V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver. Ip. Ig. Iv.

JM. ADRB. S+p.

S+g. S+St.

P. B. V1p. V2p. V3p.

F. V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver.

Ip. Ig. Iv.

P. V1p. V2p. V3p.

aÄ. 55+. V1g. V2g.

Fag. L.

P. B. V1p. V2p. V3p.

Ip. Ig. Iv. F. V1g.

V2g. Fag. L. LN.

Ver.

P. B. V1p. V2p. V3p.

F. V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver.

V1p. V2p. V3p. V1g.

V2g. Fag. L.

P. B. V1p. V2p. V3p.

F. V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver.

P. V1p. V2p. V3p. F.

V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver.

P. V1p. V2p. V3p. F.

V1g. V2g. Fag. L.

LN. Ver.

P. L.

	<ul style="list-style-type: none"> • im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (siehe Ziffer 2.2.21), • im Daten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.13), • im Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.12), • bei JurWay (siehe Ziffer 2.2.15.2, 2.2.16), • bei JurLine (siehe Ziffer 2.2.15.1), • bei JurMoneyPlus (siehe Ziffer 2.2.17), • im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1.2.10), • im StrafrechtPlus Privat (siehe Ziffer 2.1.1.19), • im StrafrechtPlus Gewerbe (siehe Ziffer 2.1.1.20), • im StrafrechtPlus für Steuerberater (siehe Ziffer 2.1.1.24), • im Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet (siehe Ziffer 2.2.20) 	<p>P. L. F. L. LN. Ver. P. B. V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L. JWp. JWg. A. JM. ADRB. S+p. S+g. S+St. P. L.</p>
3.1.1.2	<p>Ausnahme: Der Versicherungsfall im Rahmen von JurContract und im Firmen-Vertrags- Rechtsschutz ist innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.)</p>	FVRS. JC.
3.1.2	<p>Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie <u>vor</u> Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („Willenserklärung“ oder „Rechtshandlung“: Das ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung oder eine Vertragsklausel.)</p> <p>Ausnahme: Dies gilt nicht im Antidiskriminierungs-Rechtsschutz.</p> <p>Ausnahme: Im StrafrechtPlus für Steuerberater besteht eine Differenzdeckung. Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind. Voraussetzung für diese zeitliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes ist, dass die Versicherten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis hatten und keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung erfolgt ist. Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.</p>	<p>A. ADRB. S+St.</p>
3.1.3	<p>Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.</p> <p>Ausnahme: Im StrafrechtPlus für Steuerberater können Sie uns nach Beendigung des Vertrags unbegrenzt Rechtsschutzfälle melden, die während der Laufzeit des Vertrags eingetreten sind (<i>unbegrenzte Nachmeldefrist</i>).</p>	<p>A. S+St.</p>
3.1.4	<p>Sie üben ein Recht (<i>Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung</i>) aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Aufklärung, - Belehrung oder - Beratung <p>über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist. (<i>Beispiel: Sie üben Ihr Widerrufsrecht für Ihre Lebensversicherung aus, die Sie vor Beginn der Rechtsschutzversicherung geschlossen haben. Dabei machen Sie geltend, dass die Widerrufsbelehrung bei Abschluss der Lebensversicherung mangelhaft war.</i>)</p>	A.

	Ausnahme: Im <u>Antidiskriminierungs-Rechtsschutz</u> geht es um Ansprüche, die auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. auf anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten beruhen.	ADRB.
3.2.5	Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (<i>zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft</i>)	P. B. 55+. F. AI. L. LN. Ver. nÄ. St.
3.2.6	Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Ausnahme: Im Rahmen des <u>Beratungs-Rechtsschutzes bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet</u> (<i>siehe Ziffer 2.2.20</i>) gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. aÄ. aSt. 55+. Ig. F. V1g. V2g. Fag. +g. JWg. JM. FVRS. JC. ML. nÄ. AI. St. Iv. L. +L. LN. Ver. ADRB.
3.2.7	Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht. Ausnahme: In Verbindung mit dem <u>Plus-Baustein Gewerbe</u> gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.	A. +g.
3.2.8	Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen. Ausgenommen hiervon sind: <ul style="list-style-type: none"> • Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch, • Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie • Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind. Ausnahme: In Verbindung mit dem <u>Plus-Baustein Privat</u> gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.	P. B. Ip. Iv. F. Ig. L. LN. Ver. P+p.
3.2.9	Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit <ul style="list-style-type: none"> • der Vergabe von Darlehen, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen oder genutzt wird (<i>Ertrag über Marktzens</i>), • Spiel- oder Wettverträgen, • Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und • Gewinnzusagen. 	P. B. F. L. LN. Ver.
3.2.10	Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts. Ausnahme: Sie haben die Beratung nach Ziffer 2.2.11 (<i>zum Beispiel im Baustein P</i>), den Plus-Baustein für Privatkunden (<i>P+p</i>) zum Privat-Rechtsschutz oder den Plus-Baustein für Landwirte (<i>+L</i>) vereinbart.	P. L.
3.2.11	Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. aÄ. aSt. 55+. Ig. F. V1g. V2g. Fag. +g. JWg. JM. FVRS. JC. ML. nÄ. AI. St. Iv. L. +L. LN. Ver. ADRB.
3.2.12	Streitigkeiten wegen <ul style="list-style-type: none"> • der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, • Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben. Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.	L. Ip. Ig. Iv.

	<p>Ausnahme: Dies gilt teilweise nicht in Verbindung mit dem <u>Plus-Baustein Privat</u> sowie mit dem <u>Plus-Baustein Gewerbe</u> und mit dem <u>Plus-Baustein Landwirte</u>.</p>	I+p. +g. +L.
3.2.13	<p>Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor Verfassungsgerichten oder • vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (<i>zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof</i>). <p>Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.</p> <p>Ausnahme: Im StrafrechtPlus für Steuerberater haben Sie Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Verfahren vor Verfassungsgerichten, soweit diese der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dienen.</p>	A. B. 55+. L. S+St.
3.2.14	<p>Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (<i>zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags</i>).</p> <p>Ausnahme: Das gilt nicht, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungs-Verfahren (<i>siehe Ziffer 2.2.18</i>) in Anspruch nehmen wollen.</p>	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. aÄ. aSt. 55+. Ig. F. V1g. V2g. Fag. +g. JWg. JM. FVRS. JC. ML. nÄ. AI. St. Iv. L. +L. LN. Ver. ADRB.
3.2.15	<p>Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie • in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind. <p>Ausnahme: In Verbindung mit dem <u>Plus-Baustein Privat</u>, dem <u>Plus-Baustein Landwirte</u> sowie dem <u>Plus-Baustein Gewerbe</u> gilt dieser Ausschluss teilweise nicht.</p>	P. L. L. Ip. Ig. Iv. I+p. +g. +L.
3.2.16	<p>Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstößes geführt, das mit einer Einstellung mit der Kostenfolge gemäß § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet (<i>das heißt, dass Ihnen als Halter des Kraftfahrzeugs von der Behörde Kosten auferlegt werden, weil der Fahrer nicht ermittelt werden konnte</i>). In diesen Fällen müssen Sie die bis dahin von uns geleisteten Zahlungen zurückerstatten. Auch das Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.</p>	V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.
3.2.17	<p>Es bestehen Streitigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungs-Vertrags, • von Mitversicherten gegen Sie, • von Mitversicherten untereinander. <p>• von mitversicherten Personen untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von diesen gebildeten Büro-, Berufsausübungsgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft, auch nach deren Beendigung.</p>	P. B. V1p. V2p. V3p. Ip. P+p. B+p. V+p. I+p. JWp. aÄ. aSt. 55+. Ig. F. V1g. V2g. Fag. +g. JWg. JM. FVRS. JC. ML. nÄ. AI. St. Iv. L. +L. LN. Ver. ADRB. nÄ. AI. St.
3.2.18	<p>Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (<i>nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner, gleich welchen Geschlechts</i>) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.</p>	P. V1p. V2p. V3p. Ip. Ig. L.

- 3.2.19 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- Ausnahme:** Dies gilt nicht, soweit die Pflicht Ihrer Subunternehmer zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz auf Sie übergegangen ist.
- 3.2.20 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. *(Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.)*
Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
(Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- Ausnahme:** Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern Sie nach dem Mindestlohngesetz verpflichtet sind, für Verbindlichkeiten der von Ihnen beauftragten Subunternehmer und deren Subunternehmer einzustehen.
- 3.2.21 Sie haben in den Leistungsarten nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.8 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht. *(Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie eine Straftat vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben oder wenn Sie bei dem Abschluss eines Vertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.)*
Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.2.22 Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. *(„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.)*
Ausnahme: Der Versicherungsschein umfasst ausdrücklich Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit.
- 3.2.23 Sie wollen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten *(Timesharing)* an:
- Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
- 3.2.24 Streitigkeiten in Verfahren aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechts sowie aus dem Bereich des Rechts zur Sicherung des Lebensunterhalts *(Grundsicherung für Arbeitssuchende/Sozialhilfe)*.
- 3.2.25 Streitigkeiten in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- 3.2.26 Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren
- zum Schutz der natürlichen Umwelt und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Ökosysteme *(Umweltrecht)*,
 - im Zusammenhang mit der Gewährung und der vollständigen Versagung einer Subvention im gewerblichen Bereich, soweit nicht Cross-Compliance-Rechtsschutz gemäß Landwirtschafts-Rechtsschutz (L) besteht.
- P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. aÄ. aSt.
55+. Ig. F. V1g.
V2g. Fag. +g. JWg.
JM. FVRS. JC. ML.
nÄ. Al. St. Iv. L. +L.
LN. Ver. ADRB.
ML.
- P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. aÄ. aSt.
55+. Ig. F. V1g.
V2g. Fag. +g. JWg.
JM. FVRS. JC. ML.
nÄ. Al. St. Iv. L. +L.
LN. Ver. ADRB.
ML.
- A.
- P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. L.
- P. L.
- P. B. L.
- P. L.
- F. L. LN. Ver.

Subvention ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen soll.

- 3.2.27** Kein Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen **FVRS. JC. St. LN.**
- aus Versicherungs-Verträgen,
 - aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechts,
 - von Personen, die im selben Rechtsschutz-Vertrag mitversichert sind, wenn sie gegeneinander in ursächlichem Zusammenhang mit einer von ihnen gebildeten Büro-/Praxisgemeinschaft, Sozietät oder Gesellschaft vorgehen, auch nach Beendigung der Gemeinschaft,
 - aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.
- 3.2.28** Bei der Inanspruchnahme von JurMoneyPlus gemäß Ziffer 2.2.17 besteht kein Rechtsschutz **JM.**
- für Forderungen, über die Ihnen zum Zeitpunkt der Erteilung des Inkasso-Auftrags bekannt war, dass sie nicht durchsetzbar sind (*zum Beispiel, weil Sie wussten, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde*), sowie
 - für Forderungen, die zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkasso-Unternehmens gerichtlich an- oder rechtshängig oder tituliert sind, oder
 - wenn eine durch das Inkasso-Unternehmen einzuholende Bonitätsauskunft über den Schuldner nicht positiv ausfällt oder
 - wenn die Forderung verjährt oder noch nicht fällig ist oder
 - wenn der Schuldner während des Verfahrens Einwendungen gegen die Forderung erhebt.
- 3.2.29** Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung JurCheck im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer 2.2.15.2 **JWp.**
- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
 - die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags,
 - die Bewertung von Verträgen über die Anschaffung, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren (*zum Beispiel Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile*), Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, Beteiligungen (*zum Beispiel an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften*) und deren Finanzierungen (*Bank- und Kapitalanlagerecht*),
 - die Bewertung von Verträgen aus dem Bereich des Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit Eheverträge, Unterhaltsvereinbarungen, Adoptionsverträge, Güterstandsbeendigungsverträge oder Erbverträge Gegenstand der Prüfung sind,
 - die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.
- 3.2.30** Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen der Online-Rechtsberatung JurOnline und JurCheck im gewerblichen Bereich gemäß Ziffer 2.2.16 für **JWg.**
- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen,
 - die Bewertung steuerrechtlicher Sachverhalte,
 - die Bewertung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) sowie von Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen,
 - die Beratung zu Kapitalanlage- und Gesellschaftsverträgen, Verträgen des Vergabe-, des Lebensmittel- und Arzneimittelrechts sowie zu Betriebsübergaben und Betriebsnachfolgen,
 - die Beratung im Zusammenhang mit Asyl- und Ausländerrecht sowie Patent-, Urheber-, Lizenz-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie Kartellrecht,
 - Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Gewährung und der teilweisen oder vollständigen Versagung einer Subvention.
- 3.2.31** Kein Rechtsschutz besteht im Rahmen des Ergänzungs-Bausteins StrafrechtPlus Privat **S+p.**
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verbrechens im privaten Bereich; dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht,

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen, **S+p. S+g.**
 - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat (*siehe Ziffer 2.2.9*), **S+p.**
 - für die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Delikts gegen die sexuelle Selbstbestimmung (*zum Beispiel sexuelle Nötigung*), es sei denn, der Vorwurf steht im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen oder beruflichen, nicht selbstständigen Tätigkeit,
 - für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige von Ihnen ausgelöst wird,
 - für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die in der Eigenschaft als Organ einer juristischen Person (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied*) begangen wurde oder begangen worden sein soll, es sei denn, es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit bei einem Geselligkeitsverein ohne wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht,
 - für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aus den Rechtsbereichen des Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechts oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum sowie aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Verfahren aus diesen Bereichen. **S+p.**
- 3.2.32** Kein Versicherungsschutz besteht für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird. **S+St. S+g.**
- 3.3** **Einschränkung unserer Leistungspflicht** **A.**
- Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- 3.3.1** Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein. **A.**
- 3.3.2** Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro [= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses]. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**. **A.**
- Ausnahmen:**
Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben. (*Beispiel: in der ersten Instanz vor dem Arbeitsgericht*) **A.**
- 3.3.3** Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. **A.**
- Ausnahme:** Die unstrittigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangsstreit.
- 3.3.4** Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (*siehe Versicherungsschein*) je Versicherungsfall ab. **A.**
- Ausnahmen:**
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Werden im Rahmen eines bestehenden Dauerschuldverhältnisses zwischen Steuerberater und Mandanten mehrere erbrachte Leistungen im Rahmen einer Sammelrechnung abgerechnet, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal in Abzug gebracht, wenn die abgerechneten Leistungen im Rahmen des letzten halben Jahres vor Rechnungstellung erfolgt sind. Erfolgt die Rechnungstellung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses monatlich, wird die Selbstbeteiligung für alle innerhalb eines Halbjahres geltend gemachten Rechnungen nur einmal in Ansatz gebracht. **St.**

- Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf eine der folgenden Leistungsarten beschränkt: **A.**
 - JurWay im privaten Lebensbereich gemäß Ziffer 2.2.15.2 (*Ergänzungs-Baustein JWP*),
 - JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.2.15.1,
 - JurWay im gewerblichen Bereich gemäß Ziffer 2.2.16 (*Ergänzungs-Baustein JWg*),
 - JurMoneyPlus gemäß Ziffer 2.2.17 (*Ergänzungs-Baustein JM*),
 - Vertrags-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.2.4 im Ergänzungs-Baustein JurContract (*JC*),
 - Bonus-Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.2.22,
 - Service-Leistungen gemäß Ziffer 2.2.23.2 im Zielgruppen-Baustein Rechtsschutz 55+ (*55+*) oder
 - Reputations-Service gemäß Ziffer 2.2.1 im Zielgruppen-Baustein Niedergelassene Ärzte und Heilberufe (*nÄ*), Architekten und Ingenieure (*AI*) und Steuerberater (*St*)
- Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.
- 3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers*), **A.**
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)
- 3.3.6 **Ausnahme:** Im Fall von JurMoneyPlus gemäß Ziffer 2.2.17 übernehmen wir nicht die Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die aufgrund der sechsten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. **JM.**
- 3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrag nicht bestünde. **A.**
- 3.3.8 Kosten im Fall von JurMoneyPlus gemäß Ziffer 2.2.17, wenn **JM.**
- nach der Bonitätsauskunft über den Schuldner Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung nicht beigebracht werden kann, oder
 - der Schuldner Einwände gegen die Forderung erhebt oder
 - im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch einlegt.
- 3.3.9 Im Rahmen des Rechtsschutz für Architekten und Ingenieure besteht kein Rechtsschutz, soweit Ihre Berufshaftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist. **AI.**
- 3.4 **Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren** **A.**
- 3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn **unserer Auffassung nach** **A.**
- 3.4.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat** oder **A.**
- 3.4.1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. **A.**
- Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

- 3.4.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind? **A.**
- In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 3.4.3 Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.
Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen. **A.**
4. **Was müssen Sie beachten?** **A.**
- 4.1 **Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten** **A.**
- Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.
- 4.1.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen? **A.**
- 4.1.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) **A.**
- 4.1.1.2 Sie müssen uns
- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 4.1.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*) **A.**
- 4.1.1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (*Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“*)
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (*zum Beispiel Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite*) so **gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten. **A.**
- 4.1.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. **A.**
Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- 4.1.3 Den Rechtsanwalt können Sie auswählen. **A.**
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
Wir beauftragen den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.1.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: **A.**
Ihren Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 4.1.5 Wenn Sie eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**. **A.**
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) über diese Pflichten informiert haben.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: **A.**
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (*Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)
Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- 4.1.6 weggefallen **A.**
- 4.1.7 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („*Abtreten*“ heißt, *Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.*) **A.**
- 4.1.8 Wenn ein anderer (*zum Beispiel Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. **A.**
Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten.
Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.

4.1.9	<p>Hat Ihnen ein anderer (<i>zum Beispiel Ihr Prozessgegner</i>) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von <u>uns</u> gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.</p>	A.
4.2	<p>Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Privat-Fahrzeuge</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Firmenfahrzeuge</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz für Firmen-Einzelfahrzeuge</p> <p>Im Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz für private Fremdfahrzeuge</p> <p>Im Verkehrs-Rechtsschutz für das einzige Privat-Fahrzeug</p> <p>Im Landwirtschafts-Rechtsschutz</p> <p>Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. • Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen. • Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (<i>sogenanntes Nummernschild</i>) und eine Betriebserlaubnis haben. <p>Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird? Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben <u>ohne Verschulden</u> oder höchstens <u>leicht fahrlässig</u> gehandelt. Wenn der Verstoß <u>grob fahrlässig</u> war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (<i>„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>)</p> <p>Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.</p> <p>Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Eintritt des Versicherungsfalls, • die Feststellung des Versicherungsfalls oder • die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung. 	<p>V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.</p> <p>V1p.</p> <p>V1g.</p> <p>V2g.</p> <p>Fag.</p> <p>V2p.</p> <p>V3p.</p> <p>L.</p> <p>V1p. V2p. V3p. V1g. V2g. Fag. L.</p>
4.3	<p>Besonderheiten im Verkehrs-Rechtsschutz bei Fahrzeugwechsel oder -verkauf</p> <p>Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. (<i>Beispiel: Sie machen eine Anzahlung für ein Fahrzeug, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.</i>)</p> <p>Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren.</p> <p>Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (<i>„Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.</i>)</p>	<p>V1p. V2p. V3p. V1g. V2g.</p>

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g.

Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungs-Vertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug (*im Sinne von Ziffer 2.1.1.4 und 2.1.1.8*) auf Ihren Namen zugelassen. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand des Verkehrs-Rechtsschutzes nicht allein auf ein oder mehrere fremde Fahrzeuge beschränkt war.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren Namen versehen.

V1p. V2p. V3p. V1g.
V2g.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags nach Ziffer 7.9.2 zu verlangen.

4.4 Anzeigepflichten bei Antragstellung

A.

4.4.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

A.

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (*Antrag*) alle Ihnen bekannten Gefahrumstände in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch zur Anzeige verpflichtet, wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem für uns tätigen Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

4.4.2 Rücktritt vom Vertrag

A.

- Voraussetzungen für den Rücktritt
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungs-Vertrag zurückzutreten.

- Ausschluss des Rücktrittsrechts
Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

- Folgen des Rücktritts
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4.4.3 Kündigung

A.

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

4.4.4 Rückwirkende Vertragsanpassung **A.**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen.

4.4.5 Ausübung der Rechte **A.**

Wir müssen die uns nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Wir haben die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach Ziffer 4.4.2 bis 4.4.4 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

4.4.6 Anfechtung **A.**

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

5. In welchen Ländern sind Sie versichert? **A.**

5.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz **A.**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahme: Haben Sie Steuer-, Sozial-, Verwaltungs- oder Opfer-Rechtsschutz (*siehe Ziffer 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7 und 2.2.12*) oder Wettbewerbs-Rechtsschutz (*als Bestandteil des Plus-Bausteins Gewerbe +g*) versichert, gilt dieser nur vor deutschen Gerichten und Behörden. Eine Einschränkung auf Deutschland ergibt sich auch aus den Leistungsarten Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (*siehe Ziffer 2.2.4*) in den Zielgruppen-Bausteinen Architekten und Ingenieure (AI.), Niedergelassene Ärzte (nÄ.), Landwirtschaftliche Nebenbetriebe (LN) sowie in den Bausteinen Firmen-Vertrags-Rechtsschutz (FVRS), JurContract (JC) und Mindestlohn-Rechtsschutz ML), Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht, Daten-Rechtsschutz, Rechtsschutz in Betreuungsverfahren, JurWay Privat, JurWay Gewerbe, JurMoneyPlus und aus allen Leistungsarten, die ausschließlich in der Beratungsleistung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bestehen (*siehe Ziffern 2.2.11, 2.2.13, 2.2.14, 2.2.15, 2.2.16, 2.2.17, 2.2.18, 2.2.19, 2.2.20, 2.2.21, 2.2.22*).

5.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	P. B. V1p. V2p. V3p. P+p. B+p. V+p. aÄ. 55+. aSt. F. V1g. V2g. Fag. +g. S+St. S+g. ADRB. nÄ. AI. St. L. +L. LN. Ver.
5.2.1	<p>Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 Euro.</p> <p>Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens einjährigen Aufenthalts eingetreten sein oder die Interessenwahrnehmung muss dort notwendig sein, weil Sie einen Vertrag im Internet abgeschlossen haben, • der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (<i>siehe Ausnahmen zu Ziffer 5.1</i>), • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten wahr, • Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen aus einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr. („<i>Freiberufliche Tätigkeiten</i>“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.) 	P. B. V1p. V2p. V3p. P+p. B+p. V+p. aÄ. 55+. aSt. F. V1g. V2g. Fag. +g. ADRB. nÄ. AI. St. L. +L. LN. Ver.
5.2.2	Der Antidiskriminierungs-Rechtsschutz ist auf den Geltungsbereich nach Ziffer 5.1 beschränkt.	ADRB.
5.2.3	Im Plus-Baustein Privat, Plus-Baustein Landwirte und Plus-Baustein Gewerbe sind eine höhere Versicherungssumme sowie eine längere maximal mögliche Aufenthaltsdauer vereinbart.	P+p. B+p. V+p. I+p. +g. +L.
5.2.4	Im StrafrechtPlus Gewerbe besteht Rechtsschutz weltweit ohne die in Ziffer 5.2.1 genannten Einschränkungen.	S+g.
5.2.4	Im StrafrechtPlus für Steuerberater besteht Rechtsschutz weltweit ohne die in Ziffer 5.2.1 genannten Einschränkungen.	S+St.
6.	Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutz-Versicherung?	A.
6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	A.
	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (<i>siehe Ziffer 7.4.1</i>).</p> <p>Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (<i>das heißt, sie gilt in jedem Fall</i>).</p>	
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	A.
6.2.1	<p>Vertragsdauer</p> <p>Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p> <p>Verträge können für die Dauer von einem, zwei, drei, vier und fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Beiträge beziehen sich auf eine Laufzeit von fünf Jahren. Bei Ein- bis Vierjahresverträgen wird ein Beitragszuschlag berechnet.</p>	A. A. A.
6.2.2	<p>Stillschweigende Verlängerung</p> <p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns <u>spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit</u> in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) zugehen.</p>	A.
6.2.3	Vertragsbeendigung	A.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen.

- 6.2.4 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss geändert haben, sodass das versicherte Risiko nicht mehr besteht? (Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben oder die versicherte Wohnung verkauft haben.) **A.**

Dann gilt **Folgendes** (sofern nichts anderes vereinbart ist):

- 6.2.4.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu. **A.**

- 6.2.4.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. **A.**

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungs-Vertrag zum Todestag beendet wird.

- 6.2.5 Kündigung nach Versicherungsfall **A.**

- 6.2.5.1 Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben. **A.**

- 6.2.5.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. **A.**

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

- 6.2.6 Versichererwechsel **A.**

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 3.1.2 bis 3.1.4*):

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (Beispiel: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

	<p>Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und • der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist. <p>In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; <u>höchstens</u> jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.</p>	A.
7.	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	A.
7.1	Beitragszahlung	A.
	<p>Es handelt sich um Jahresbeiträge, die im Voraus zu entrichten sind. Nebengebühren werden nicht erhoben. Alle Beiträge mit Zuschlägen, Nachlässen und unterjährigen Zahlungen werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Bei der Berechnung von Baustein-Kombinationen, Nachlässen, Zuschlägen und unterjährigen Zahlungen kann es durch Rundungsdifferenzen systembedingt zu geringfügigen Abweichungen gegenüber dem im Antrag genannten Beitrag kommen.</p> <p>Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen.</p> <p>Für unterjährige Zahlungsweise fallen Risikozuschläge an. Diese ergeben sich aus risikorelevanten Merkmalen sowie dem erhöhten Verwaltungsaufwand.</p>	A.
7.2	Versicherungsjahr	A.
	<p>Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus <u>ganzen</u> Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (<i>Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr drei Monate, das folgende Versicherungsjahr zwölf Monate.</i>)</p>	
7.3	Versicherungssteuer	A.
	<p>Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.</p>	
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (erster Beitrag)	A.
7.4.1	<p>Fälligkeit der Zahlung</p> <p>Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag <u>unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen</u> bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)</p>	A.
7.4.2	<p>Späterer Beginn des Versicherungsschutzes</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (<i>das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch</i>) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.</p> <p>Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.</p>	A.
7.4.3	<p>Rücktritt</p> <p>Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.</p>	A.
7.5	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung (Folgebeitrag)	A.
7.5.1	<p>Die Folgebeiträge werden am Ersten des Monats fällig, für den die Fälligkeit vereinbart ist.</p>	A.

- 7.5.2 Verzug A.
 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Ziffer 7.5.3*). Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 7.5.3 Zahlungsaufforderung A.
 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- 7.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung? A.
- Verlust des Versicherungsschutzes
 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
 - Kündigung des Versicherungs-Vertrags
 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.
- Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.
- 7.6 **Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat** A.
- Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs** A.
 Wir kündigen Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen erhalten Sie eine einmalige Unterrichtung vor dem ersten Lastschrifteinzug mit Angabe der Fälligkeitstermine.
- 7.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn A.
- **der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und**
 - **Sie der Einziehung nicht widersprechen.**
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) A.
- 7.6.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens A.
 Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) aufgefordert haben.

- 7.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung** **A.**
- In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 7.8 Beitragsanpassung** **A.**
- 7.8.1** Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor? **A.**
- Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.
- Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Ziffer 7.8.2*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 7.8.2** Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung **A.**
- Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 7.8.2.1** Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder **A.**
- Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutz-Versicherung anbieten, zugrunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutz-Versicherung bestmöglich widerspiegelt. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:
- Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert? **A.**
- (*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)
- Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten. **A.**
- Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen: **A.**
- Verkehrs- und Fahrer-Rechtsschutz,
 - Privat-, Berufs-, Firmen-, Vereins- sowie Immobilien-Rechtsschutz,
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Landwirtschafts-Rechtsschutz,
 - Kombination Firmen-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz mit oder ohne Kombination Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln, Ergänzungs- und Zielgruppen-Bausteinen.
- Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung. **A.**
- Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet*) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*beispielsweise wird -8,4 Prozent auf -7,5 Prozent aufgerundet*). Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet. **A.**

- 7.8.2.2** Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen **A.**
 Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (*siehe Ziffer 7.8.2.1*) entsprechend an.
- 7.8.3** Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert? **A.**
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (*siehe Ziffer 7.8.2.1*).
Ausnahme: Im Falle einer Erhöhung vergleichen wir unsere unternehmensindividuellen Veränderungswerte der Vorjahre mit den vom Treuhänder nach Ziffer 7.8.2.1 ermittelten Werten. Unser unternehmensindividueller Wert des letzten Kalenderjahres ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt, dass unser Erhöhungswert in den drei letzten Kalenderjahren, in denen eine Beitragserhöhung zulässig war, unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert lag. Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.
- 7.8.4** Unterbleiben einer Beitragsanpassung **A.**
 Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (*siehe Ziffer 7.8.2.1*) geringer als +5 Prozent und größer als –5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die Fünf-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*)
 Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.
- 7.8.5** Erhöhung oder Senkung des Beitrags **A.**
 Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
 Wenn der maßgebliche Veränderungswert –5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.
- 7.8.6** Wann wird die Beitragsanpassung wirksam? **A.**
 Die Beitragsanpassung wird zu *Beginn des zweiten Monats* wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
 In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Ziffer 7.8.7*).
- 7.8.7** Ihr außerordentliches Kündigungsrecht **A.**
 Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungs-Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Ziffer 7.8.5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
 Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.9 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung A.

7.9.1 A.

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungs-Vertrag in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als zehn Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

7.9.2 A.

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

7.9.3 A.

Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungs-Vertrag mit einer Frist von einem Monat in Textform (*das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) kündigen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben** gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. A.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („*Grob fahrlässiges Verhalten*“ bedeutet: *Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

8. Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag? A.

8.1 Gesetzliche Verjährung A.

Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

- 8.2 Wann wird die Verjährung ausgesetzt? A.**
- Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (*das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)
- 9. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand? A.**
- 9.1 Anzuwendendes Recht A.**
- Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht.
- 9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen A.**
- Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
 - wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- 9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer A.**
- Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
 - Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
 - Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.
- 10. Abschmelzende Selbstbeteiligung A.**
- Sofern die abschmelzende Selbstbeteiligung vereinbart wurde, beträgt diese bei Abschluss des Vertrags 300 Euro. Der Selbstbehalt senkt sich je schadenfreies Jahr um 100 Euro ab. Bei einer Schadenzahlung wird der Selbstbehalt auf den nächsthöheren Betrag angehoben.
- 11. Bedingungsanpassung A.**
- 11.1 Wir sind berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn folgende Anlässe gegeben sind: A.**
- Neue Rechtsvorschriften treten in Kraft oder bestehende werden geändert, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungs-Vertrags auswirken,
 - die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungs-Vertrag ändert sich,
 - ein Gericht stellt rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen fest oder
 - ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde beanstandet einzelne Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.
- 11.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung. A.**

- 11.3** Dem Versicherungs-Vertrag wurde bei Vertragsschluss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung (*Versicherungsumfang*) und Gegenleistung (*der von Ihnen zu zahlende Beitrag*) zugrunde gelegt. Die Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis des Versicherungs-Vertrags durch die Änderungsanlässe in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder werden sie beanstandet, ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten. **A.**
- 11.4** Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen. **A.**
- 11.5** Die Berechtigung zur Anpassung besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere Bedingungen auch, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten. Voraussetzung dafür ist, dass unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich mit denen der anderen Versicherer sind. **A.**
- 11.6** Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend. **A.**
- 11.7** Die angepassten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als **genehmigt, wenn Sie nicht** innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) **widersprechen**. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. **A.**
- 11.8** Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungs-Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. **A.**

Anhang 1 Differenzdeckung **A.**

- 1.** Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung
 Sie haben bereits einen Rechtsschutz-Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen? Dann können Sie bei uns die Differenzdeckung abschließen. Dies ist eine Anschlussdeckung, die Ihren Versicherungsschutz aus dem anderen Rechtsschutz-Vertrag ergänzt.
 Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsschutz des anderen Vertrags wenigstens teilweise die bei uns ebenfalls versicherten Lebensbereiche umfasst. (*Das heißt, wenn Sie zum Beispiel bei dem anderen Versicherer einen Privat-Rechtsschutz abgeschlossen haben und bei uns die Bausteine Privat, Beruf und Verkehr abschließen.*) Der Versicherungsschutz aus dem anderen Vertrag geht bis zu dessen Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag bei ROLAND Rechtsschutz vor.
 Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Privatkunde mindestens den Baustein P abgeschlossen haben.
 Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Gewerbekunde mindestens den Baustein F abgeschlossen haben.
 Die Differenzdeckung können Sie mit uns vereinbaren, wenn Sie als Land- oder Forstwirt mindestens den Baustein L abgeschlossen haben.

2. Sie haben in der Differenzdeckung für solche Schadenereignisse Versicherungsschutz, die nach Ihrem anderen Rechtsschutz-Vertrag nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, und zwar bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes. Die von der anderen Rechtsschutz-Versicherung erbrachten oder nach Ihrem anderen Vertrag zu erbringenden Leistungen ziehen wir von unseren Leistungen ab.
3. Dabei ist für uns der Umfang des Versicherungsschutzes maßgeblich, der bestanden hat, als Sie die Differenzdeckung bei uns abgeschlossen haben. Der Umfang der Differenzdeckung kann nicht durch nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderen Versicherung geändert werden. *(Wenn Sie zum Beispiel bei der anderen Versicherung den Verkehrs-Rechtsschutz nachträglich ausschließen, heißt das nicht, dass Sie bei uns den vollen Versicherungsschutz des Bausteins Verkehr erhalten.)*
4. Die Differenzdeckung bezieht sich nicht auf Leistungen, die durch die andere Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - Sie mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren oder der andere Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft,
 - grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat,
 - zwischen Ihnen und dem anderen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat oder
 - aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.
5. Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Differenzdeckung keine andere Versicherung bestanden hat.
6. Besondere Obliegenheiten
In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:
 - Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderen Versicherung zu beschaffen, aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
 - Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls zunächst dem Versicherer der anderen Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
 - Sobald Sie von dem anderen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Versicherungsfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.
7. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
 - Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 6 vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 - Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform *(das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch)* auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
8. • Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, müssen Sie uns unverzüglich darüber informieren. Sie erhalten dann vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags.

- Der für die Differenzdeckung vereinbarte Beitrag gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren.
Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrags auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

Anhang 2 Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

P. B. V1p. V2p. V3p.
Ip. P+p. B+p. V+p.
I+p. JWp. S+p. aÄ.
aSt. L.

1. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:
 - Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. berufs- oder erwerbsunfähig (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).
 - Sie haben die Zahlungspause während der Laufzeit Ihres Vertrags bisher noch nicht in Anspruch genommen.
 - Sie sind Privatkunde und haben die Einzel-Bausteine P, B, V1p, V2p, V3p oder Ip (also Privat-, Berufs-, Verkehrs- oder Immobilien-Rechtsschutz als Eigentümer oder Mieter) oder den Landwirtschafts-Rechtsschutz (L) ohne Kombination mit Produkten für Gewerbekunden abgeschlossen.
 - Die Zahlungspause muss zwischen uns vereinbart sein. Sie gilt höchstens für ein Jahr. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit). Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungs-Vertrag mit uns fortführt.
2. Eine Zahlungspause nach Ziffer 1. tritt nicht ein,
 - 2.1 wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht –, oder
 - 2.2 wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
 - 2.3 wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Vereinbarung eine Kündigung oder ein(e) sonstige(s) auf (einvernehmliche) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt ist oder
 - 2.4 wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt oder
 - 2.5 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) oder
 - 2.6 wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht oder
 - 2.7 wenn Sie bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach Ziffer 1. nicht alle fälligen Versicherungsbeiträge gezahlt haben.
3. Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)
Sie müssen
 - uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
 - nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Ziffer 1. gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

4. Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause erfüllen. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.) Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.
Die Ziffern 1. bis 3. gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Zahlungspause noch vorliegt.
5. Die Zahlungspause kann nicht vereinbart werden, wenn Sie Versicherungsschutz für Gewerberisiken – auch in Kombination mit Privatkundenprodukten – abgeschlossen haben.
6. Sie gilt nicht für den Immobilien-Rechtsschutz für Vermieter und nicht für Erweiterungen des Versicherungsumfangs, die während der Zahlungspause eventuell vereinbart werden.

Anhang 3 Informationen zur Bonitätsprüfung

A.

1. Sofern Sie sich bei der Beantragung des Versicherungs-Vertrags mit der Bonitätsprüfung einverstanden erklärt haben, lautet Ihre Erklärung wie folgt:
„Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zweck des Vertragsabschlusses, der Vertragsverwaltung und -Abwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z.B. im Schadenfall) Adressinformationen, Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt.
Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.“
2. Kunden mit bereits vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlungsstörungen verursachen in der Versicherungswirtschaft überdurchschnittlich hohe Kosten. Zum Schutz der bei uns versicherten Gemeinschaft und um unseren Versicherungsnehmern dauerhaft stabile und günstige Beiträge anbieten zu können, holen wir bei Vertragsabschluss und gegebenenfalls im Zuge der aktiven Geschäftsbeziehung externe Bonitätsinformationen ein.
3. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsei.
4. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftseien erfassen dabei unter anderem folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
5. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, der uns eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht.

6. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsteilen. Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie bei unserem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der entsprechenden Auskunftsteil.
7. Zurzeit arbeiten wir mit der **Auskunftsteil infoscore Consumer Data GmbH**, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden zusammen.

ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Ihr starker Partner in Sachen Recht!

Rechtsschutz ist Expertensache. ROLAND ist Ihr unabhängiger Spezialist für Rechtsschutz. Wir bieten Ihnen ein einzigartiges und vollständiges Leistungsspektrum: von Prävention über Rechtsschutz bis zur Mediation, von der Prozessfinanzierung bis zu Assistance-Leistungen.

Wir setzen uns für Sie in allen Fragen des Rechtsschutzes ein – zuverlässig, engagiert und unabhängig. Deshalb ist ROLAND der Rechtsschutz-Versicherer.

ROLAND kämpft für Ihr gutes Recht. Seit 1957.

RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE

ROLAND
Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Straße 46
50679 Köln

Telefon 0221 8277-500
Telefax 0221 8277-460
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de



DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.